

Montaner, Antonio

Article

Besprechungen

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Montaner, Antonio (1955) : Besprechungen, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, ISSN 1619-6244, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 75, Iss. 3, pp. 93-128,
<https://doi.org/10.3790/schm.75.3.93>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/290826>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Besprechungen

Ritschl, Hans: *Die Grundlagen der Wirtschaftsordnung*. Gesammelte Aufsätze zur Lehre von der Wirtschaftsordnung. (Veröffentlichungen der Akademie für Gemeinwirtschaft, Hamburg.) Tübingen 1954. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). X und 174 S.

Was Hans Ritschl zum Problem der Wirtschaftsordnung neben seinen Büchern „Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft“ (Tübingen 1931) und „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ (namentlich Band I, Tübingen 1947) an Abhandlungen und Reden erarbeitet hat, vereinigt diese Sammlung in einer thematisch geschlossenen Auswahl: Das Selbstbildnis des Menschen in seiner Bedeutung für die soziale Ordnung. — Das Eigentum. — Wahl oder Wandlung der Wirtschaftsordnung. — Die Krise des Kapitalismus. — Idee und Gestalt des Sozialismus. — Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Es ist ausgeschlossen, den ganzen Reichtum des Buches an theoretisch tiefgründigen und historisch weit ausholenden Gedanken in wenigen Sätzen zu umschreiben. Ritschls Argumentationen steuern von philosophischen, institutionalistischen und ordnungspolitischen Fragestellungen her konzentrisch auf die allen seinen Systembildern und Wertungen zugrunde liegende These zu, daß das Wirtschaftsleben stets in einer gesellschaftlichen Ordnung abläuft, die weitgehend als Rechtsordnung gesichert und historisch veränderlich ist, woraus „sich zwei Fragen erheben, erstens die wissenschaftliche: Wie sind diese Ordnungen geworden, welche Strukturprinzipien bestimmen ihren Aufbau, wie und aus welchen Gründen haben sie sich verändert, welche Tendenzen einer weiteren Veränderung können wir beobachten? — und zweitens die politische Frage: Können wir diese Ordnung willentlich verändern und verbessern?“ (S. 105 f.) Wissenschaft und Politik greifen mannigfaltig ineinander, beide stehen vor dem dualistischen Grundverhältnis von Individuum und Gesellschaft (das in allen kulturellen Lebensformen nur als Verhältnis von Persönlichkeit und Gemeinschaft vollziehbar ist, S. 11), hier um zu erkennen und zu verstehen, dort um zu handeln und zu versöhnen. Wie jede gesellschaftliche Ordnung den ethischen Normen der Sitte und des Rechts unterworfen ist, so ist auch die Wirtschaftsordnung — etwa aus dem Bereich der ökonomisch-technischen Produktionsbedingungen — im voraus nicht eindeutig determiniert (S. 56). Ritschl wahrt die Tradition deutscher Sozialwissenschaft, Theorie und Geschichtsbefragung wie Analyse und Kritik zu verbinden, und er bleibt sich

dabei ständig seiner eigenen Axiomatik bewußt, die auf die Koordination aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen in einer einheitlichen, den gesamtwirtschaftlichen und den marktwirtschaftlichen Bereich umfassenden Rahmenplanung hinführt (S. 166). Doch hatten sich diese pragmatischen Leitmotive und Maßstäbe seines Denkens fern von den Interessentenmeinungen und Schlagworten der Tagespolitik; sie entspringen der historischen Erfahrung mit der liberalen Lehre und Praxis, finden ihn aber andererseits auch nicht bereit, Lehre und Praxis des historischen und wissenschaftlichen Sozialismus bedenkenlos zu akzeptieren. Wo er Kompromisse zu schließen sucht, geht es ihm nicht um den bequemen goldenen Mittelweg; für ihn als Historiker sind ethische (außer- und überwirtschaftliche) Normen des Individual- und Sozialgeschehens ebenso gewachsene Realitäten wie kapitalistische und sozialistische Wirtschaftsstrukturen und Glaubensbekenntnisse, mit denen die Wirtschaftspolitik zu rechnen hat und die jederzeit einer unbefangenen Läuterung unterzogen werden müssen, weil wir zum Handeln berufen und vor die Notwendigkeit gestellt sind, uns vor den noch „offenen Möglichkeiten“ (Jaspers) zu entscheiden. „Darin aber unterscheiden sich alle sozialistischen Systeme vom liberalen Individualismus, daß sie nach allen Erfahrungen die Harmonie im sozialen Leben nicht mehr erwarten aus einem mechanistischen und naturalistischen System, aus einem freien Spiel der Kräfte, sondern daß sie diese Harmonie zu gestalten als Aufgabe erkennen“ (S. 56 f., 59).

Der Verfasser beläßt es nicht bei derart allgemeinen Formulierungen, sondern versucht, seine Überzeugungen und die Konsequenzen hieraus auch an den Bauteilen und Funktionsabläufen der Wirtschaft sichtbar zu machen. Abschließend entwickelt er die Grundzüge seiner „strukturanalytischen Theorie der Wirtschaftsordnung“. Sicherlich bedeutet dies alles eine schwierigere und dem Augenschein nach undankbarere Aufgabe als die Perfektion abstrakt-theoretischer Systeme. Aber die Prinzipien, die in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und in der Technik herrschen, werden nicht erfunden, sondern aufgedeckt (S. 147, 151). Liegen auch demgegenüber die konstitutiven Elemente des formalen Systems erst wesentlich im Denken beschlossen (H. Wagenführ), so sind sie letzten Endes dennoch reflektierte Wirklichkeit.

Antonio Montaner - Mainz

Draheim, Georg: *Die Genossenschaft als Unternehmungstyp*. Göttingen 1952. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht. 250 S.

Draheim hat es im vorliegenden Buch nicht auf normative, sondern auf seinswissenschaftliche Erörterungen genossenschaftlicher Probleme abgesehen. In einer Zeit, in welcher die von pragmatischen Gesichtspunkten diktierte Literatur nach einer kürzeren Periode der Förderung theoretischer Abhandlungen wieder zunimmt, schreibt der Verfasser, der seit langem dem Genossenschaftswesen in leitenden Positionen praktisch verbunden ist, eine theoretische Arbeit, wie sie sich im In- und Ausland trotz vieler beachtlicher Werke kaum in ähn-

lich tiefschürfender und vollendeter Weise wiederfindet. Er ist ganz offenbar der Auffassung, daß seinswissenschaftlich die entscheidenden Erkenntnisse trotz vieler wesentlicher Ansätze und wichtiger Feststellungen noch nicht gefunden oder doch noch nicht endgültig formuliert wurden. Man kann das seinen Worten entnehmen, daß er mit diesem Buche „eine grundsätzliche Auseinandersetzung über den Unternehmungstyp Genossenschaft einzuleiten“ beabsichtige (S. 5).

Aus diesen Worten geht nun übrigens nicht nur die Frage nach dem „was ist“ ganz allgemein hervor, sondern es wird zugleich die besondere Stellung dieser Frage, die eine besondere Art der wissenschaftlichen Behandlung mittels ganz bestimmter Methoden verlangt, bezeichnet. Typische Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen, nicht jedoch jeder denkbare oder auch wirkliche Einzelfall der Genossenschaft sind Draheim interessant. Es sollen auch nicht in der bisherigen Art der Genossenschaftstheorie die ökonomischen, soziologischen, juristischen usw. Aspekte der Genossenschaften für sich erörtert werden, wie es z. B. noch in der im Jahre 1951 erschienenen beachtlichen Arbeit „Vom Wesen der Genossenschaften und ihre steuerliche Behandlung“ (Neuwied 1951) durch Professoren und andere wissenschaftliche Mitarbeiter des Genossenschaftsinstituts Münster geschieht. Draheim hat, wie er ausführt, in seinem Buch ein morphologisches Anliegen. Dies hat er übrigens vor kurzem in einer weiteren Veröffentlichung noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht (Zeitschr. f. d. ges. Genossenschaftswesen, Band 4, Heft 2, S. 134). Er will die Genossenschaften als Ganzes und Typisches erfassen und analysieren. Unmißverständlich handelt es sich für ihn dabei zugleich darum, ihr Wesen, d. h. ihre Realität zu treffen. Es sollen nicht etwa bloße Begriffserklärungen bzw. Modelle als im logischen Raum des bloß Denkmöglichen verbleibende definitorische Bestimmungen der Gebilde und des Verhaltens ihrer Gestalter gegeben werden.

In einigen Besprechungen des Werkes sind diese zentralen Gesichtspunkte des Verfassers nicht genügend hervorgehoben, ja z. T. sogar verkannt worden. Die Kritik Ohms (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 109. Band, 2. Heft) verfehlt Draheims Gedankengänge fast ganz, indem sie vorzugsweise über Definitionsfragen — ob die Genossenschaft Unternehmen oder Hilfwirtschaft sei — und nicht wie bei Draheim über die in besonderer Weise strukturierte Genossenschaft als Erfahrungstatsache handelt. Draheim interessieren — um es zu wiederholen — nicht in erster Linie theoretische Modelle oder die diesen verwandten reinen Typen der Unternehmen, der Betriebe und des Verhaltens der Wirtschaftler. Bei den Modellen und den reinen Typen handelt es sich letztlich immer um Fragen der so oder so zu treffenden Sprachregelung (vgl. dazu z. B. Hutchison, T. W., Theoretische Ökonomie als Sprachsystem, Zeitschr. f. Nationalökonomie, Band VIII). Draheim hingegen will in morphologischer Sicht Realhypothesen über die wirklichen Genossenschaften gewinnen. Er spricht — besonders in der genannten Arbeit in der „Zeitschrift für das ge-

samte Genossenschaftswesen“ — von Realtypen bzw. Typen fließender Übergänge, um die es ihm zu tun ist. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse werden, soweit sie als systembezogene Tatbestände im Sinne E. Gutenbergs von solchen über die Erwerbsunternehmen abweichen, naturgemäß besonders bezeichnet. Die so entstehenden neuen Begriffe, gegen die außer Ohm auch Henzler (in *Zeitschr. f. d. ges. Genossenschaftswesen*, Band 3, S. 212) als „nicht für den praktischen Gebrauch zweckmäßig“ am Rande polemisiert, entsprechen durchaus den Forschungsergebnissen des Verfassers, der lediglich das Sein zu erforschen, es auf typologische Tatbestände hin zu analysieren, es in falsifizierbaren Hypothesen zu formulieren strebte. Sie sind zur Benennung der vorgefundenen Tatbestände zweckmäßig.

Aus der Vielgestaltigkeit des empirischen Untersuchungsgegenstandes wird zunächst die „doppelte Natur“ der Genossenschaft herausgearbeitet. Sie wird als Nebeneinander von Gruppe im soziologischen Sinne (Sozialgebilde, Personenvereinigung im Sinne des Rechts) und ökonomisch-technischem Gemeinschaftsbetrieb (Wirtschaftsgebilde, Geschäftsbetrieb im Sinne des Rechts) ausgezeichnet erfaßt. Diese Grunderkenntnis von der Doppelnatur des genossenschaftlichen Gebildes hat für die weiteren Ausführungen die Bedeutung eines roten Fadens. Zunächst werden alle wesentlichen Probleme des tatsächlichen genossenschaftlichen Gruppenlebens behandelt. U. a. werden dabei eingehend die individuellen Motivationen der Genossenschafter, die allgemeine Neigung zur Bildung genossenschaftlicher Gruppen (Kooperativneigung), die Größe, Stärke, Willensbildung, innere Gliederung und die Phänomene des Gruppengeistes analysiert. Dann widmet sich der Verfasser ähnlich gründlichen Untersuchungen über den Gemeinschaftsbetrieb. Hier sind im besonderen die Ausführungen über die Bedürfnisse der Mitgliederwirtschaften als Grundlage des genossenschaftlichen Gemeinschaftsbetriebs wichtig. Bedeutsam sind auch die Darlegungen über das Ausmaß der funktionalen Verbindung zwischen der Genossenschaft und den Mitgliederwirtschaften (Kooperativnexus) und über die durch den Gemeinschaftsbetrieb erreichbaren Wirkungen (Kooperativeffekte).

Nachdem auf diese Weise die Genossenschaft als Gruppe und als Gemeinschaftsbetrieb profiliert ist, gelangt der Autor zu den Problemen, die die Genossenschaft als gefügtes und gewachsenes Ganzes, d. h. als Unternehmungstyp, betreffen. Dabei werden u. a. detailliert behandelt: Die Wechselwirkungen zwischen dem Gruppenleben in der Genossenschaft und dem Gemeinschaftsbetrieb sowie das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Zentren genossenschaftlichen Lebens; die Verhaltensmöglichkeiten der Mitgliederwirtschaften und der Genossenschaft zueinander; Fragen der Eigenkapitalbeschaffung, der Geschäftsführung, der betriebswirtschaftlich und soziologisch verstandenen Größe des Gebildes, der Mitgliederverbundenheit, der Fremdgeschäftsrissen, der tatsächlichen Inanspruchnahme des Gemeinschaftsbetriebes durch die Mitglieder (Frequenz) sowie des Überschusses und der Ver-

teilung desselben. Besonders verdienstvoll, weil Lücken der bisherigen Genossenschaftstheorie schließend, sind die Ausführungen über die Zentralgenossenschaften (und andere genossenschaftliche Zentraleinrichtungen) sowie über die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung des Unternehmenstyps.

Wie schon diese kurze Aufzählung zu bestätigen vermag, beachtet der Verfasser immer zugleich die betriebswirtschaftlichen und die soziologischen Probleme des Gebildes Genossenschaft. Aber auch die volkswirtschaftliche „Seite“ des genossenschaftlichen Wirkens, die Wechselwirkung zwischen Genossenschaften als einzelwirtschaftlichen Gebilden und der Gesamtwirtschaft (in ihren verschiedenen Gestaltungen) kommt nicht zu kurz. Nachdem nämlich die Untersuchungen über den Unternehmenstyp als solchen zum Abschluß gebracht sind, stellt Draheim die sehr aktuelle Frage nach dem Verhalten des Staates und der Wirtschaftsordnung gegenüber den Genossenschaften. Er arbeitet die verschiedenen historisch bereits einmal verwirklichten Einwirkungsgrade systematisch und sehr einprägsam heraus. Am Ende des Werkes werden einige, wenn auch nicht alle wichtigen Entwicklungstendenzen innerhalb des Sektors der Genossenschaften knapp aufgezeigt.

In der Sprache Weissers bzw. Hallers (vgl. die Würdigung von Band 1 des Werkes von G. Weisser „Form und Wesen der Einzelwirtschaften“) handelt es sich bei Draheims Werk um eine gelungene Darstellung des Stil-(Total-)typs „moderne Genossenschaft“. Die für dieses besondere Gebilde tatsächlich kennzeichnenden Merkmale werden herausgestellt, die wirksamen Gesetzmäßigkeiten abgeleitet und gut verdeutlicht. Der Verfasser hat darüber hinaus zweifellos aber auch einen Blick für das nicht in rationaler Weise erfaßbare historisch Einmalige dieser Unternehmen sui generis.

Ein Vergleich mit dem genannten Werk von Weisser führt zu der Feststellung, daß beide Untersuchungen durch das morphologische Anliegen verwandt sind und sich ausgezeichnet ergänzen. Weisser ist bestrebt, ein System der Morphologie aller einzelwirtschaftlichen Gebilde zu bieten (wenngleich die Genossenschaften — sei es grundsätzlich, sei es zur Illustration — im Gedankengang immer eine bedeutende Rolle spielen). Zu diesem Zweck legt er zunächst das Schwergewicht seiner Bemühungen auf logische Exaktheit des Instrumentariums. Er beginnt mit der Herausarbeitung und Erörterung möglicher einzelner Merkmale und Partialtypen der Einzelwirtschaften, bevor Merkmalskombinationen vorgenommen werden und dann zur unmittelbaren Erkenntnis der Wirklichkeit mittels Stil-(Total-)typen sowie anschaulicher Betrachtungen der Erfahrungsgegenstände übergegangen wird. Naturgemäß sind die für wesentlich gehaltenen Merkmale so gewählt, daß sie gegebenenfalls einen Aussagewert für alle oder doch viele Einzelwirtschaften besitzen. Es sind nicht sehr viele Merkmale, die genannt werden. Diese genügen kaum, ein bestimmtes,

in der Erfahrung gegebenes Unternehmen schon hinreichend genau zu kennzeichnen. Die erstrebten Zustandsgesetze sollen immer vorkommende Eigenschaften und Beziehungen in den Einzelwirtschaften erfassen.

Draheim setzt in seinen Untersuchungen — vom systematischen Ganzen einer vollständigen Unternehmenslehre aus gesehen — wesentlich später an. Er stellt weniger auf isolierte Merkmale und deren vorläufige Kombination in Partialtypen als von vornherein auf den einen genossenschaftlichen Totaltyp ab, den er durch eine Fülle von Merkmalen zu kennzeichnen sucht. Hier sind nicht Zustandsgesetze über Stilverwandtschaften zwischen verschiedenartigen Unternehmen gewollt, sondern lediglich Zustandsgesetze, welche die Eigenschaften, Beziehungen und Gesetzmäßigkeiten des einen Stiltyps betreffen. Draheim beabsichtigt allerdings mit dieser Analyse zugleich einen Beitrag zur allgemeinen Lehre von den Unternehmen, wie er ausdrücklich und mit Recht für sich in Anspruch nimmt (S. 5). Doch bringt es eben die spezielle Problemstellung und die derselben adäquate Behandlung mit sich, daß der Autor mit dem durch eine Fülle von Merkmalen und Merkmalskombinationen angereicherten speziellen Werk über die Genossenschaft eine im Hinblick auf die allgemeine Lehre der Unternehmen weniger allgemeingültige Arbeit konzipiert.

Dies bedeutet nicht, daß diese im Sinne der Totaltypenbildung verdichtete Darstellung nicht gerade auch von großem Wert für die Weiterbildung der allgemeinen Lehre zu sein vermöchte. Ganz im Gegenteil, es wird hier die Auffassung vertreten, daß Draheim — der auch akademischer Lehrer für Betriebswirtschaftslehre ist — mit diesem Buche nicht nur die Genossenschaftstheorie entscheidend fortführt, sondern zugleich in Richtung einer wünschenswerten Weiterentwicklung der betriebswirtschaftlichen Disziplin wirkt. In der Besprechung des Buches von Weisser wurde diese Richtung näher charakterisiert. Die gelungene gleichzeitige Bearbeitung betriebswirtschaftlicher, soziologischer und sozialpsychologischer Tatbestände — das Gelingen dürfte vor allem auf die wie eine Klammer wirkende morphologische Verfahrensweise zurückzuführen sein — hat sicher Zukunft auch für die vollständige Erfassung anderer Unternehmungstypen und deren gesamter Problematik. Für die allgemeine Lehre der Unternehmungstypen könnten in diesem Sinne — um nur einige Möglichkeiten hervorzuheben — die Erörterungen über das Merkmal der Freiwilligkeit (bzw. des Zwangs) im Zusammenhang des Unternehmensaufbaus, über die Motivationen und Milieubedingungen der Neigung zu unternehmerischer Wirtschaft und über die unternehmensbezogenen — im Sinne Gutenbergs wiederum systembezogenen — Eigenkapitalsbeschaffungs- und verzinsungsfragen Bedeutung besitzen. Die Merkmale würden über ihre unmittelbare Bedeutung zur Erkenntnis der gesetzmäßigen und individuell-historischen Genossenschaftsphänomene hinaus damit als kombinationsfähige Eigenschaften aller Unternehmen angesehen.

Für die allgemeine Lehre von den Unternehmen und den gesamten Bereich der Betriebswirtschaftslehre könnte auch eine ganz allgemeine Verfahrensregel Draheims bedeutsam sein. Er lehnt nicht nur — wie schon ausgeführt — Aspektbetrachtungen genossenschaftlicher Fragen und Modellanalysen für seine eigene Erörterung ab, sondern will auch morphologische Untersuchungen erst dann durchgeführt wissen, wenn genügend empirisches Tatsachenmaterial in systematisierter Form vorliegt. In äußerster Selbstkritik ist der Verfasser der Auffassung, daß auch eine umfassende morphologische Theorie der Genossenschaften aus Mangel an systematisierten vergleichenden Betrachtungen der wirklichen Genossenschaften noch nicht geboten werden kann. Doch beweist wohl sein vorliegendes eigenes Buch, daß auch ein mehr intuitiv deduzierender Empiriker zum Ziele zu gelangen vermag, wenn er nur die Ganzheit des Erfahrungsobjektes berücksichtigt. Hat demnach für ihn die systematisierte Tatsachenforschung — gelegentlich wird in der Literatur in diesem Zusammenhang von induktiver Theorie gesprochen — nur die Funktion der Ermöglichung von Ergänzungen und Vervollständigungen des schon bekannten Wissens, so besitzt der Hinweis für den Modellbetrachtungen anstellenden Teil der Betriebswirtschaftslehre und auch für eine lediglich Partialtypen erörternde formale allgemeine Unternehmensmorphologie eine gewisse Bedeutung. Forscher dieser Richtungen werden wohl vielfach erst dann zu fruchtbaren wissenschaftlichen Ergebnissen gelangen, wenn sie im Sinne dieses methodologischen Postulats zunächst umfangreiche deskriptive Untersuchungen anstellen bzw. solche bereits vorliegenden Untersuchungen systematisch verarbeiten. Daß auch die morphologische Totaltypenforschung auf diese Weise beträchtlich gefördert werden kann, sei gleichfalls betont. Gute Arbeiten, die sich wie die vorliegende durch intuitive genaue Erfassung der Empirie auszeichnen, werden wohl niemals allzu häufig sein.

Werner Engelhardt - Köln

Gestaltwandel der Unternehmung. Nürnberger Hochschulwoche vom 16. bis 20. September 1953. (Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, herausgegeben von Hans Proesler in Verbindung mit M. R. Lehmann und Walter Weddigen, Heft 4.) Berlin 1954. Duncker & Humblot. 282 S.

Die Schrift gibt den vollständigen, durch zahlreiche Literaturverweisungen ergänzten Wortlaut der Vorträge wieder, die im Rahmen der Tagung der Nürnberger Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im September 1953 zum Problemkreis „Gestaltwandel der Unternehmung“ gehalten worden sind. Die Redner und ihre Themen waren: Ludwig Erhard, Freies Unternehmertum und Kartellgesetzgebung; Walter Weddigen, Der Unternehmer in der Volkswirtschaft; Hermann Eichler, Die privatrechtliche Lage des Unternehmens; Kurt Ballerstedt, Grundrechte und Grundpflichten des Unternehmers; Konrad Pöhner, Der moderne Unternehmer von der

Praxis her gesehen; Victor Jungfer, Wandlungen des Unternehmerbegriffs im 20. Jahrhundert; Hans Proesler, Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklungstendenzen seit Beginn des Industrialismus; Eugen Sasse, Die Unternehmung im Banne der Technik; Friedrich Zietsch, Unternehmung und öffentlicher Betrieb; Hans Linhardt, Die Unternehmung im Wandel von Geld und Währung; Karl Hax, Wandlungen der Gewinnvorstellungen; Alfred Isaac, Der Wandel in der Finanzierung der Unternehmung; Hubert Fiedler, Unternehmung und Steuer; Erich Schäfer, Wandlungen im Binnenabsatz und in der Exportorganisation; H. H. Kunze, Wissenschaftliche (nicht wie im Inhaltsverzeichnis „wirtschaftliche“) Betriebsführung — gestern und heute.

Den Inhalt der einzelnen Vorträge auch nur anzudeuten, läßt der enge Raum einer Besprechung nicht zu. Sie haben wie das ihnen zugrunde liegende Tagungsprogramm ihr Generalthema unter allen wesentlichen fachlichen und historischen Aspekten angepackt und durchweg mit einer namentlich auch der Wirtschaftspraxis dienlichen Anschaulichkeit und Zeitnähe eine Vielfalt sozialwissenschaftlicher und technologischer Einsichten verknüpft und daraus neue zu Tage gefördert. Die in sämtlichen Beiträgen bestätigte prinzipielle Wandlung des Unternehmertums hat Pöhner S. 91 zutreffend auf die Formel gebracht: „Das rein privatwirtschaftliche Denken vom Betrieb, wie es früher üblich war, ist mehr und mehr im Rückgang begriffen; an seine Stelle tritt eine neue Auffassung, nämlich die Auffassung vom Betrieb als Institution, von der Unternehmung als Teilstück des öffentlichen Lebens.“

Antonio Montaner - Mainz

Die Gestaltung der Unternehmensformen unter den Gesichtspunkten der Wirtschafts- und Sozialverfassung, Referate von R. Reinhardt, A. Nikisch, L. Raiser. (Verhandlungen des 39. Deutschen Juristentages, Wirtschafts- und Sozialrechtliche Abteilung.) Tübingen 1952. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 138 S.

Das Thema der in dieser Veröffentlichung zusammengefaßten Referate einschließlich der dazugehörenden Diskussionsbeiträge, Thesen und Beschlüsse umschließt die rechtlichen Fragen der Gestaltung der modernen Unternehmung, insbesondere die Frage: In welcher rechtlichen Form ist eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und am Gewinn, sowie die Mitbestimmung möglich? Der Beschluß des 39. Deutschen Juristentages (Stuttgart 1951) hat es für erforderlich gehalten, die heute bestehenden Unternehmensformen darauf zu untersuchen, ob sie den sozialen und wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gegebenheiten genügend Rechnung tragen. Es sei eine der hervorragendsten Aufgaben der deutschen Juristen, beizutragen zu einer Lösung der akuten sozialen Probleme.

Friedrich Bülow - Berlin

Richter, Rudolf: *Das Konkurrenzproblem im Oligopol*. (Volks-wirtschaftliche Schriften, Heft 12.) Berlin 1954. Duncker & Humblot. 112 S.

Richters Abhandlung — die überarbeitete Fassung seiner Frankfurter Habilitationsschrift — will „die Angebotskonkurrenz auf einem Markte untersuchen, der durch wenige Anbieter und eine große Zahl von Nachfragern gebildet wird und auf dem man Güter handelt, die in einem sehr engen Substitutionsverhältnis zueinander stehen“ (S. 11). Da es dem Verfasser lediglich darum geht, die rationale Verhaltensweise im Oligopol zu bestimmen, behandelt er nur solche Probleme, die unmittelbar mit den Wettbewerbsdispositionen der Anbieter zusammenhängen, während die Gesamterscheinungen realer Konkurrenzkämpfe unberücksichtigt bleiben. Dabei werden vor allem jene theoretischen Ansätze fortentwickelt, die zu einer „Gleichgewichtslösung“ oder doch wenigstens zu einer streng determinierten Lösung hinführen sollen.

Im I. Teil seiner Schrift berichtet der Verfasser, mit welchen Methoden und Ergebnissen das Konkurrenzproblem, speziell das oligopolistische, in der Literatur bisher erörtert worden ist. Bezüglich der Hypothese der Reaktionsfunktionen folgt Richter den Forschungswegen von Cournot, Bertrand, Launhardt und Hotelling, Frisch, Stackelberg, Schneider und Kaysen und urteilt zusammenfassend (S. 35 f.), daß es weniger auf den Unterschied zwischen konjekturaler und autonomer Anpassung als vielmehr auf das Problem konstanter Erwartungsstrukturen ankomme, da es unrealistisch wäre anzunehmen, die Anbieter würden irrtümliche Erwartungswerte unkorrigiert lassen. Die Hypothese der Reaktionsfunktionen erlaubt keinen anderen Schluß als völlige oligopolistische Unbestimmtheit (wie ja auch Schumpeter, Stackelberg oder Machlup eine allgemeingültige Gleichgewichtslösung für das Oligopol verneinen). In Wirklichkeit zeichnet sich jedoch gerade das Oligopol durch besonders stabile Preise aus. Theoretisch „wird Gleichgewicht nur in solchen Modellen zu finden sein, deren Prämissen es bereits voll enthalten. Die Schwierigkeit liegt nun nicht darin, daß eine Gleichgewichtslösung von der Axiomatik vorweggenommen wird, sondern wie dies geschieht“ (S. 38). Das Konkurrenzproblem kann erst dann voll berücksichtigt werden, wenn sich die „Modellanbieter“ ihrer wechselseitigen Abhängigkeit jederzeit bewußt sind und nicht nur die direkten Preis-Mengen-Einflüsse, sondern auch die folgenden indirekten Einflüsse soweit als möglich in ihre Pläne einkalkulieren. Demgemäß wendet sich Richter alsdann der Hypothese gemeinsamer Gewinnmaximierung zu: Chamberlins „joint profit maximization“, Fellers „competition among the few“ und Brems' „multi-period planning“ und „implicit bargaining“. Die reine Theorie gemeinsamer Gewinnmaximierung liefert im Unterschied zur Lehre von den Reaktionsfunktionen wenigstens eine partiell streng determinierte Lösung des Konkurrenzproblems, da sie den maximalen Gesamtgewinn des Oligopols zu ermitteln vermag; aller-

dings bleibt dabei offen, wie dieser auf die konkurrierenden Oligopolisten zu verteilen ist (S. 57 f.).

Um den Verlauf oligopolistischer Konkurrenz für diesen einfachsten Fall gemeinsamer Gewinnmaximierung zu klären, prüft Richter im II. Teil die Bedingungen für eine Gleichgewichtslösung des Konkurrenzproblems. Nach vorbereitenden Untersuchungen des „Gruppenkonzepts“, der Gesamtnachfragefunktion, der Preisbestimmungsfrage, der qualitativen Konkurrenz und der Unsicherheit der gegnerischen Reaktionen führt der Verfasser Neumanns und Morgensterns Theorie der Spiele und des wirtschaftlichen Verhaltens in seine Modellanalyse ein, um die Reichweite des spieltheoretischen Strategiekonzepts mit jener des Prinzips konjekturalen Verhaltens zu vergleichen; denn hier wie dort versucht jeder Anbieter, eine Funktion zu maximieren, von der er nicht alle Variablen kontrolliert (S. 76 im Anschluß an Neumann und Morgenstern). Richter erläutert zunächst kurz die Spieltheorie und macht zu ihrer preistheoretischen Interpretation den Versuch, die Regeln des allgemeinen und des Nullsummen-Zweipersonenspiels ausschließlich am Sachverhalt des Angebotsduopols zu erproben. Daß die Fälle des Tripols wie des Oligopols ausscheiden müssen, hält der Verfasser selber für unbefriedigend (S. 107), doch glaubt er an die Möglichkeit, „nichtkooperative Spiele mit mehr als zwei Teilnehmern in einer für uns brauchbaren Weise zu lösen“, sofern die Mathematik imstande ist, die Spieltheorie diesen spezifisch ökonomischen Forschungsinteressen weiter zu erschließen. Im Anhang weist Richter auf das Sonderproblem der sogenannten gemischten Strategien hin, die mit den Gesamtheiten der den einzelnen reinen Strategien zugeordneten Wahrscheinlichkeitswerte operieren.

Die scharfsinnige Arbeit macht den theoretischen Fähigkeiten ihres Autors Ehre. In wohlthuend kritischer Einstellung zu dem in der einschlägigen Literatur gebräuchlichen mathematisistischen Aufwand wird der Leser zuverlässig bis zur Alternative konjekturaler oder spielstrategischer Determination duopolistischer und oligopolistischer Verhaltensweise herangeführt. Aber auch hier bleibt Richter skeptisch: In der ökonomischen Realität sind die „Spielregeln“ kaum lückenlos bekannt, und „während man z. B. bei Poker alle Karten kennt und die Wahrscheinlichkeit bestimmen kann, mit der ein Gegner ‚full house‘, ‚straight‘ oder ‚flush‘ bekommt, weiß man im Falle des Oligopols noch nicht einmal, ob das ‚Spiel‘ aus 52, 80 oder mehr ‚Karten‘ besteht. Nicht genug damit: Man kennt auch nicht alle Kartenbilder, weil — um die Analogie fortzusetzen — die Gegner die Kartenbilder in aller Heimlichkeit selbst entwerfen und wankelmütige Konsumenten entscheiden, was ‚Trumpf‘ ist“ (S. 109). Zweifellos bedeutet die Anwendung der Spieltheorie auf den Bereich determinierbarer Preisergebnisse einen bemerkenswerten Fortschritt gegenüber den herkömmlichen algebraischen und geometrischen Lösungsversuchen, vor allem weil sie außer den Aktionsparametern der einzelnen

Partner auch Änderungen der eigenen Strategie und Marktbündnisse, d. h. Umwandlungen der Marktform mitberücksichtigt, so daß dieses theoretische Vorgehen über die Funktionsanalyse „im Datenkranz“ hinaus vielleicht sogar auch der Erklärung größerer Strukturveränderungen des gesamten Wirtschaftssystems zu dienen vermag (vgl. Carl Brinkmann, *Wirtschaftstheorie*, Göttingen 1953², S. 93). Die soziologische und ökologische Vieldimensionalität des wirtschaftsgeschichtlichen „Raumes“ fordert je länger je mehr, über die pseudodynamischen Denkschemata komparativer Statik mit Hilfe einer Art ökonomischer „Feldtheorie“ hinauszugelangen, weil eine wirklichkeitstreue Wirtschaftslehre am wenigsten in Abrede stellen darf, daß wir empirisch immer nur „relative Bewegungen“ beobachten können. Zwar ist dieser Weg weit und mühsam und der von Richter beschrittene Kurs wie alle ähnlichen Versuche nur ein erster Anfang, doch bringt er uns bei, daß wir uns vorerst (im Grunde wohl immer?) nur aus einer Abstraktion in eine andere retten können.

A n t o n i o M o n t a n e r - M a i n z

K u h r, T h e o d o r: *Demokratie und Monopol in den Vereinigten Staaten von Amerika*. (Schriftenreihe „Wirtschaft und Gesellschaft“, herausgegeben von Otto Lautenbach, Band 7.) Bad Nauheim 1954. Vita-Verlag. 172 S.

Mit diesem Buch legt der Verfasser die gründlich umgearbeitete Neuauflage seiner 1934 veröffentlichten Schrift „Das Monopol im germanischen Recht, Band I: Richterliche Rechtsschöpfung und Monopolproblem“ vor. Er hat dabei die in der Zwischenzeit erschienene umfangreiche Literatur verwertet und zielt nun insbesondere auf die Darstellung des in der richterlichen Rechtsschöpfungsfunktion verkörperten „Dezentralismus“ der angelsächsischen Rechtsordnung hin, wie ihn namentlich das amerikanische Antitrustrecht als Strukturmerkmal erkennen läßt.

Kuhr erörtert einleitend das Verhältnis der öffentlichen Gewalt zum Monopolproblem im allgemeinen sowie speziell die Alternative der Verbots- und der Mißbrauchsmethode und weist auf die Unterschiede in der rechtspolitischen Behandlung der Monopolfrage in den Vereinigten Staaten und Europa hin. Der Autor sieht hierin den „klassischen Fall einer ideologischen Spaltung der westlichen Welt“ (S. 11 ff.). Im I. Kapitel wird der amerikanischen Verfassung, die keine ausdrücklichen Bestimmungen monopolrechtlicher Art enthält, das altenglische gemeine Recht des restraint of trade gegenübergestellt, das mit der englischen Kolonisation in der Neuen Welt Eingang fand und zur Grundlage des amerikanischen Wettbewerbsrechtes wurde. Die Verbotsmethode ist dabei als Regel zu betrachten und geht in ihren Anfängen bis ins 13. Jahrhundert zurück, während die Mißbrauchsmethode fast ausschließlich bei den sogenannten natürlichen Monopolen Anwendung findet und im wesentlichen erst später in den Vereinigten Staaten ausgebildet wurde (S. 25). Im Unterschied

zur restraint-of-trade-Lehre, die auf die Erhaltung der aktuellen Konkurrenz gerichtet ist, wandte sich die conspiracy-Doktrin vor allem gegen die Erschwerung des Aufkommens von Außenseitern, und zwar zuerst gegen die Arbeiterorganisationen (S. 27). Daß im angloamerikanischen Wettbewerbsrecht die richterliche Rechtsschöpfung der parlamentarischen voranging, hat nach Ansicht des Verfassers für Amerika „einen nicht wieder aufholbaren Vorsprung vor dem europäischen Kontinent mit seinem Zentralismus der Rezeption“ gebracht und „die heutige wirtschaftliche Überlegenheit Amerikas über Europa“ in erster Linie veranlaßt (S. 31). Das II. Kapitel zeigt die Weiterentwicklung der verfassungsmäßigen Grundlagen des amerikanischen Antitrustrechts, besonders im Sherman- und Clayton-Gesetz, und unterzieht die Rechtsprechung des Supreme Court, das Gebiet der öffentlichen Preiskontrolle sowie die staatliche Wettbewerbskontrolle durch die Federal Trade Commission einer sehr eingehenden Prüfung. Im III. Kapitel wendet sich Kuhr dem Problem der „Diffamierung und Rehabilitation des Wettbewerbs“ zu, wobei er die ideologischen und die tatsächlichen Bedingungen zu klären sucht, die den Wettbewerb im schwankenden Urteil der öffentlichen Meinung, im beharrlichen Streit der Interessentengruppen und gefördert durch widersprechende theoretische Deutungen bald als Fluch, bald als Segen des sozialwirtschaftlichen Lebens erscheinen lassen. Hierzu dringt der Verfasser in die Problematik der ruinösen Konkurrenz, der monopolistischen Preisstabilisierung und der optimalen Betriebs- und Unternehmungsgröße ein, wobei er seine Überlegungen materiell auf die amerikanische Markt- und Betriebsgrößenstruktur stützt und die in der kartellpolitischen Diskussion herrschende Begriffsverwirrung mit Recht auf die Vieldeutigkeit des Kartelltatbestands zurückführt (S. 149). Die weite Verbreitung der Oligopole bedeutet Kuhr noch kein Argument für den Übergang zur Mißbrauchsmethode. Das IV. Kapitel ist einer wirtschaftsphilosophischen Betrachtung des Antitrustrechts gewidmet.

Das bis aufs Vorwort klar und flüssig geschriebene Buch weist seinen Autor als guten Kenner der schwierigen Materie aus. Anders als Fredrik Neumeyer (Monopolkontrolle in USA, Berlin 1953) nimmt Kuhr auch auf die gegenwärtige deutsche Kartelldebatte Bezug, um so mehr als ihm ständig eine „Vereinheitlichung des Wettbewerbsrechts innerhalb der westlichen Welt“ vorschwebt. Sein Hinweis auf die Havanna-Charta als „empfohlene Richtlinie für den deutschen Gesetzentwurf gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (S. 41, 148) mutet freilich recht unrealistisch an, wenn man bedenkt, daß hier wie in ähnlichen internationalen Vereinbarungen und Empfehlungen der freihändlerische Elan sogleich wieder mit einer Unzahl von Vorbehalten und „Ausweichklauseln“ eingedämmt wird. Ob die im angelsächsischen Raum fortlebende „altgermanische Rechtsinstitution der richterlichen Rechtsschöpfung“ n u r uneingeschränktes Lob verdient und ob die europäische „Rezeption des spätrömischen Rechtes mit seiner Fiktion von der Lückenlosigkeit des kodifizierten Rechts, mit seinem Zen-

tralismus und Rechtspositivismus“ eine abendländische Erbsünde wider Murchisons eingangs zitierte „socially derived rights“ ist mit der speziellen Folge „des fast restlosen Versagens des Richtertums“ auf dem Gebiet der Wettbewerbsordnung (S. 161), vermag der Rezensent als Nichtjurist schwerlich zu entscheiden. Der Nationalökonom jedenfalls setzt sein wirtschaftspolitisches Zutrauen nicht so bereitwillig in eine Judikatur mit unbestimmten Rechtsbegriffen; das handfeste Wirtschaftsstrafrecht hat gezeigt, wohin eine derartige Entwicklung führen kann. Sicherlich läßt auch das geltende deutsche Recht dem richterlichen Ermessen mitunter erheblichen Spielraum, wie z. B. beim Legalbegriff der „guten Sitten“ (S. 159), ja die positivistische Rechtsprechung selbst vermag nie ganz ohne richterliches Ermessen auszukommen, so etwa schon bei der Frage der Subsumtion. Aber strittige ökonomische Tatbestände, ganz besonders solche der Wettbewerbsordnung, überfordern leicht die richterliche Einsicht und dies um so mehr, je weniger Vorarbeit die für die staatliche Wirtschaftseinheit unentbehrliche Zentralgesetzgebung leistet. Rechtstraditionen lassen sich nun einmal nicht ohne weiteres von einem Land auf ein anderes übertragen. Kuhrs These, daß in Deutschland „bewußte rechtsschöpferische Passivität auf unserem Sachgebiet . . . geradezu zu einer Sabotage der Bemühungen des Gesetzgebers, der Gefahren der Konzentrationsbewegung Herr zu werden“ (S. 161), geführt habe, erscheint wenigstens dem Wirtschaftshistoriker recht angreifbar, fast ließe sich sagen, daß hier Ursache und Wirkung vertauscht worden sind. S. 159 meint der Verfasser außerdem: „Wenn er (= der Richter) vom Geiste des Naturrechtes erfüllt ist, dann wird er diese Chance ergreifen und Rechtssätze schaffen in Ermangelung solcher und auf keinen Gesetzgeber warten.“ Gibt es denn „ein“ Naturrecht, an dem sich der ordre positif des Wettbewerbs bis in die letzten Details unfehlbar orientieren könnte? Kuhr macht die Voraussetzung „der Lebendigkeit einer Tradition des christlichen Naturrechts“; unterstellen wir dies, dann werden sich nach Lage der Dinge sehr bald auch interventionsfeindliche Neoharmonisten zu Wort melden, der Streit würde zwischen Naturrechtstheoretikern ausgetragen und die Rechts- und Wirtschaftspraxis wäre um nichts gebessert. In Fragen der Wettbewerbsordnung das oft mißbrauchte „gesunde Volksempfinden“ zu strapazieren und in bloßen Alternativen zu denken, ist bequem und dialektisch reizvoll, aber ökonomisch wirklichkeitsfremd und politisch unergiebig. Antonio Montaner - Mainz

Meinhold, Wilhelm: *Grundzüge der allgemeinen Volkswirtschaftslehre*. München 1954. Max Hueber Verlag. XI, 279 S.

Im Vorwort schreibt der Verf.: „Das vorliegende Buch ist lediglich aus dem pädagogischen Bedürfnis heraus entstanden, dem erstmals an die Volkswirtschaftslehre herantretenden Studierenden . . . eine gemeinverständliche Zusammenfassung und übersichtliche Darstellung des traditionellen Lehrstoffes zu bieten.“ Dementsprechend

ist vordringlich Wert darauf gelegt worden, das als gesichert geltende Gedankengut in einem kurzen Lehrbuch möglichst klar und eindeutig vorzuführen. Der Stoff ist geschickt und übersichtlich gegliedert, die Ausdrucksweise auch für den Anfänger verständlich, die modernste Literatur soweit wie notwendig berücksichtigt. Die Darlegungen sind im einzelnen geeignet, den Leser zu eigenem Nachdenken anzuregen, so daß der Eindruck bloßer Vermittlung von Wissensstoff im repetitiven Sinne vermieden wird. Das Buch des Münchener National-ökonomen sei allen volkswirtschaftlich interessierten Kreisen, insbesondere Landwirten, Technikern, Betriebswirten, Sozialbeamten usw. empfohlen.

F r i e d r i c h B ü l o w - B e r l i n

C a r e l l, E r i c h : *Allgemeine Volkswirtschaftslehre*. 6. Aufl. Heidelberg 1954. Verlag Quelle & Meyer. XII, 318 S.

Die nunmehr wieder im Verlag Quelle & Meyer erscheinende 6. Auflage (die 5. Auflage war noch im Verlag Richard Pflaum erschienen) dieses bei Studierenden seiner klaren Ausdrucksweise wegen sehr beliebten Lehrbuches der Wirtschaftstheorie distanziert sich in bemerkenswerter Weise von der „Keynesian Revolution“ in unserer Fache, läßt manches von deren Lehrstücken fallen, bietet in vielen Kapiteln das Ergebnis eigener Forschung. Bei einigen Abschnitten, die etwas veraltet anmuten, möchte man dem Vf. nahelegen, die Ausführungen aktueller zu gestalten und die Literaturangaben zu ergänzen. Im übrigen jedoch sei das Lehrbuch weiterhin warm empfohlen.

F r i e d r i c h B ü l o w - B e r l i n

Wörterbuch der Wirtschaft. In Verbindung mit Heinz Langen herausgegeben von Friedrich Bülow. (Kröners Taschenausgabe Band 114.) Stuttgart 1954. Alfred Kröner Verlag. VIII, 543 S.

Die Besprechung eines Wörterbuches ist schwieriger als die einer systematischen wissenschaftlichen Arbeit; denn ein wissenschaftliches Wörterbuch bringt die Erläuterung unzähliger Fachausdrücke, wobei zuweilen der Inhalt einer Abhandlung wie in einem Extrakt dargeboten wird. Wie kann also ein gewissenhafter Rezensent der immensen analytischen und synthetischen Arbeit gerecht werden, die in den vielen kleineren und größeren Artikeln steckt!

Zunächst wird der Leser des vorliegenden Wörterbuches mit Befriedigung bemerken, daß hier in der Tat die in der Wirtschaftspraxis und Wirtschaftstheorie, auch im Wirtschaftsrecht und in der Wirtschaftsgesetzgebung heimischen Fachausdrücke, je nach der Bedeutung des gemeinten Gegenstandes, mehr oder weniger ausführlich verständlich gemacht worden sind. Die wechselseitigen Hinweise in den Artikeln ermöglichen dem Leser, den über die einzelnen Begriffe

hinausgehenden wirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftssoziologischen Zusammenhang zu erfassen.

Den Praktiker wie auch den Studierenden wird es freuen, daß er sich schnell und gründlich über wichtige wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Dinge orientieren kann. Aus diesem Grunde sei dies Nachschlagewerk besonders empfohlen. Der Industrielle oder Geschäftsmann hat meistens gar nicht die Zeit, sich über gewisse Probleme, die ihm die Praxis aufdrängt oder die im Handelsteil der Tageszeitungen erörtert werden, sich aus Lehrbüchern oder Einzeldarstellungen einen Begriff zu bilden, der nicht durch die Tagespolitik verzerrt wird. Der Studierende möchte sich manchmal schon im ersten Semester kurz über Fragen der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik klarwerden, die an sich erst in späteren Semestern in Vorlesungen oder Übungen erörtert werden. In diesem Fall gibt ihm das „Wörterbuch der Wirtschaft“ beste Auskunft. Wer andererseits am Ende seines Studiums noch einmal eine präzise Definition seltener Fachausdrücke sucht, erhält auch dann sichere Auskunft.

Den Fachmann freut die so wohl gelungene, in kürzeste Form gebrachte, wissenschaftlich fundierte Erläuterung aller wesentlichen betriebs- und volkswirtschaftlichen, statistischen, steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftssoziologischen Begriffe. Die Artikel über Aktie und Aktiengesellschaft, Betriebsplanung, Betriebsverfassung, Bilanz und Bilanztheorien, Kalkulation und die damit zusammenhängenden Fragen, Kostenrechnung, Plankostenrechnung, Rationalisierung, Sparen und Investieren, Verbrauch, Produktivität, Vollbeschäftigung usw. sind ausgezeichnet gelungene, kurze und präzise Darstellungen. Es ist eine Kunst, mit wenigen Worten das Wesentlichste zu sagen. Immer wieder wird der Fachmann dieser Kunst uneingeschränkten Beifall zollen. Selbstverständlich wird er mit dem Verfasser in der Beurteilung jedes wirtschaftstheoretischen oder wirtschaftspolitischen Problems nicht immer übereinstimmen. Meinungsverschiedenheiten liegen in der wissenschaftlichen Begriffsbildung begründet. Auch eine objektive Behandlung, eine den Gegenstand selbst ergreifende und umgreifende Darstellung ist ohne einen vorausgesetzten Standpunkt, d. h. ohne den Willen, die Dinge so und nicht anders zu betrachten, nicht denkbar. Damit aber verbindet sich der Wille zur Wissenschaftlichkeit, d. h. — bei aller nicht auszuschließenden Subjektivität — der Wille, den Gegenstand in seiner Art und seinem Zusammenhang mit anderen Gegenständen zu begreifen. So vollzieht sich wissenschaftliche Arbeit notwendig in einer dialektischen Spannung. Der Leser findet in den wichtigsten Artikeln das Ergebnis einer gründlichen und gediegenen wissenschaftlichen Arbeit. Das Werk zeugt von dem redlichen Bemühen um einen möglichst objektiven Begriff des jeweils in Frage stehenden Gegenstandes.

Herbert Schack - Berlin

Bosch, Werner: *Die Saarfrage*. Eine wirtschaftliche Analyse. (Veröffentlichungen des Forschungsinstitutes für Wirtschaftspolitik an der Universität Mainz, herausgegeben von E. Welter, Band 4.) Heidelberg 1954. Verlag Quelle & Meyer. 174 S.

Als Général Serrigny (*Le retour au bon sens*, Paris 1946, S. 145 f.) wegen des französischen Kohlenmangels und der für Zukäufe fehlenden Devisen „le rattachement“ der Saar erhoffte, war seine Logik allem Anschein nach in ökonomischen Aspirationen verfangen, die denen vom Jahre 1919 ähnelten, wo sich Saarkohle und lothringische Minette noch ergänzten. Wenn Frankreich aber auch in späterer Zeit den wirtschaftlichen Anschluß des Saarlandes, der ja in keinem Abkommen der Alliierten niedergelegt, auf der Moskauer Konferenz 1947 allerdings von den Vereinigten Staaten und Großbritannien gebilligt worden ist (vgl. hierzu K. Mommer, Eine Saarlösung mit dem Risiko der Freiheit, *Stuttgarter Zeitung* Nr. 236 vom 9. Oktober 1954), immer wieder mit der Beteuerung beschönigte, die Wirtschaftsunion sei beiden Ländern dienlich, so wurde die Expansion der französischen Schwerindustrie und insbesondere der Lothringens glatt ignoriert. Dabei ist es doch kein Geheimnis, daß sich der erste Monnet-Plan das Ziel gesteckt hatte, neben der Steinkohlenförderung die Montanindustrie durch Erweiterung der Kokereien, Modernisierung der Apparatur in der Eisenerzeugung und Verfeinerung der Stahlprodukte bis zur optimal möglichen Verselbständigung vorwärts zu treiben (vgl. F. Haussmann, *Der Schuman-Plan*, München-Berlin 1952, S. 169 ff.). Und nachdem diese Ambitionen eben vorzugsweise in Lothringen in die Tat umgesetzt wurden, muß sich eigentlich auch, verglichen mit früher, das Volumen der Beziehungen zum Saargebiet, sofern empirisch nichts trügt, automatisch in einer Größenordnung verkleinert haben, die den lothringischen Fortschritten ungefähr adäquat ist.

Umfang und Tragweite des Handicaps, das den saarländischen Haupterwerbszweig und hiermit zugleich den übrigen Wirtschaftskörper traf, ökonomisch objektiv und ohne politischen Beigeschmack zu eruieren, war natürlich deutscherseits höchst erwünscht. Bosch hat nun gerade rechtzeitig diese nicht leichte Aufgabe vorbildlich bewältigt, indem er zunächst Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsstruktur des Saarlandes mit Seitenblick auf die nachbarlichen Gegebenheiten schildert und alsdann, was für das politische Schicksal der Saar von elementarer Bedeutung ist, die positiven und negativen Vorzeichen der wirtschaftlichen Verflechtung mit Frankreich sowie mit Deutschland herauschält. Komplettiert wird die Schrift durch einen mit mancherlei Zahlen ausgefüllten Anhang.

Wohl befinde sich die saarländische Industrie im Zeichen der Vollbeschäftigung, die Entwicklung des Kohlenbergbaues und der Eisenindustrie sei jedoch gegenüber Frankreich bzw. Lothringen zurückgeblieben, und die Anomalie habe ihre Ursache einzig in der unterschiedlichen Kapitalinvestierung. So belaufe sich von 1946 bis 1951 die Investition in der französischen Eisenindustrie auf mehr als

das Achtfache der Summe, die in den Saarlütten investiert worden sei. Bezeichnender ist indessen noch die Ermittlung des Verfassers, wonach der Saarbergbau von den Geldmitteln, die aus dem Marshall-Plan zur Investierung im französischen Kohlensektor beigesteuert worden seien, lediglich einen seiner an Frankreichs Bergbau gemessenen Produktionskapazität nicht im geringsten entsprechenden Betrag empfangen habe und davon obendrein den allergrößten Teil in Gestalt von Bank- und Staatskrediten, weshalb der französische Staat und französische Banken als unmittelbare Gläubiger figurieren und nicht die Behörde des Marshall-Planes. Da das saarländische Kreditwesen sowieso völlig in das französische System eingegliedert worden sei, bestimme demnach Frankreich das wirtschaftliche Gedeihen des Saargebietes und habe es allein zu verantworten, daß das lothringische Revier statt zu einem Kombinat mit dem Nachbarrevier zum mächtigen Konkurrenten geworden sei, der die Saar nicht bloß in der Eisenherstellung überrage und in der Stahlfertigung einzuholen im Begriffe sei — die Verhandlungen über den Verkauf der Röchling-schen Eisen- und Stahlwerke an die französische Firma Schneider & Cie. oder wenigstens über eine Kapitalbeteiligung dieses Unternehmens mit 52 v.H. brauchen nur zum Abschluß zu kommen —, sondern auch in der Kohलगewinnung ausstechen werde, sobald der Bergbau Lothringens weiter in die ausgiebigste saarländische Kohlenreserve, das Warndtfeld, vorstoße; eine Eventualität, die jedenfalls infolge der — wie die „Neue Zürcher Zeitung“ (Das französisch-deutsche Abkommen über die Saar, Fernausgabe Nr. 295 vom 27. Oktober 1954) kommentiert — „ziemlich farblosen“ Vorschrift des neuen Saarstatuts über die verwaltungsmäßige Kompetenz der Saarbrücker Regierung hinsichtlich der Kohlenvorkommen keineswegs abgewendet zu sein scheint.

Obgleich also Frankreich, das an den aus der „Régie des Mines“ hervorgegangenen „Saar-Bergwerken“ immerhin noch mit 50 v. H. beteiligt ist und in kleineren Montanbetrieben bereits einen Mehrheits-einfluß besitzt, reichlich saturiert sein dürfte, klammerte es sich bei dem Feilschen in Paris im Oktober 1954 an die Fortdauer der Wirtschaftsunion mit dem Saarland und dies trotz des Druckes, den die Kapitalschwäche der Saarlwirtschaft bereitete. Zu der entschlossenen Haltung konnten deshalb an sich lediglich die beiden Gründe bewogen haben, die schon Bosch folgendermaßen verdolmetscht: Erstens sei das Saargebiet an das Lizenzierungssystem des französischen Außenhandels gebunden mit dem Erfolg, daß Frankreich den saarländischen Warenbedarf nahezu decke, während es selbst von seinen geringeren Bezügen von der Saar wieder rund 40 v. H. exportiere und dafür Devisen einnehme, m. a. W. „das Saarland ist ein Aktivposten in der französischen Handelsbilanz“ (S. 118). Zweitens befürchte Frankreich im Falle einer Rückgliederung der Saar „ein wirtschaftliches Übergewicht“ Deutschlands (S. 124). Weil freilich die Saarlwirtschaft dadurch, daß vor allem ihre Schwerindustrie keinen be-

friedigenden Absatz mehr in Frankreich finde, für Krisen anfälliger geworden sei (vgl. hierzu G. Eilers, Saar-Premier Johannes Hoffmann, Die Weltwoche Nr. 1094 vom 29. Oktober 1954) — so daß von Saarbrücken vor der Pariser Konferenz außer namhaften Investierungskrediten (vgl. hierzu Saarländische Wirtschaft braucht Geld, Die Gegenwart, 9. Jahrg. 1954, S. 738 f.) wiederholt eine Erleichterung des Warenverkehrs mit der Bundesrepublik gefordert wurde —, folgert der Verfasser gerade hieraus, die gegenwärtige Wirtschaftsstruktur der Saar weise rundum auf die Wiederanknüpfung eines regeren Güter-austausches mit Deutschland. Der steigende Trend westdeutscher Importe saarländischer Provenienz im Jahre 1954 hat auch die der Prämisse gemäß von den realen Notwendigkeiten des Saargebietes und nicht von der Politik durchgeführte Argumentation zweifellos noch erhärtet. Doch die wirtschaftliche Ratio konnte bei dem politischen Klima, das letzters während der Endphase der Konferenz von Paris vorherrschte, nicht voll zum Zuge kommen. Schon mit der Aufrechterhaltung der Wirtschaftsunion ist die geltende einseitige Bindung des Saargebietes an Frankreich besiegelt worden, und inwieweit die der Saar provisorisch eingeräumte Autonomie vorläufig eingeschränkt bleiben soll (vgl. hierzu W. Bosch, Das Saarabkommen, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 257 vom 4. November 1954), äußert sich am sinnfälligsten in der Verklausulierung der künftigen Geschäftstätigkeit mit der Bundesrepublik. Mithin wird abgewartet werden müssen, in welchem Maße die proklamierte deutsch-französische Kooperation auf die Durchführung des Saarstatuts und speziell auf die von den zwei Vertragskontrahenten vorgesehenen Abmachungen mit dem Saarland einzuwirken vermag.

A r t h u r D i s s i n g e r - R a v e n s b u r g

K l a u s , H e i n r i c h : *Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Spaniens*. (Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Baade, Nr. 28.) Kiel 1954. 139 S.

Verfasser behandelt die spanische Wirtschaftsstruktur sehr gründlich und bringt in einem besonderen Anhang statistisches Material, um seine Thesen zu belegen. Bekanntlich ist es sehr schwierig, Statistiken zu bekommen, die bis in die Gegenwart reichen; doch hätte eine stärkere Heranziehung der Wirtschaftszeitschriften eine Ergänzung der meisten Zahlen bis 1953 erlaubt, was einem nicht im Lande ansässigen Forscher natürlich nicht immer möglich ist. Es wäre, bei Benutzung neuesten Materials, möglich gewesen, noch weitergehende Strukturwandlungen aufzuzeigen, die sich gerade in den letzten zwei Jahren eingestellt, z. B. die Industrialisierung von Madrid, das 1954 zum ersten Male als zweitgrößte Industriestadt mit rund 15 000 Betrieben auftrat. Die sehr sorgfältige Berücksichtigung aller natürlichen, sozialen, psychologischen, außen- und innenpolitischen Faktoren erlaubt eine sehr komplette Betrachtung, und die aus der

Beobachtung dieser Faktoren gezogenen Schlüsse können als durchaus zutreffend bezeichnet werden, besonders was die Entwicklung der Finanzen, Preise, Löhne betrifft. Auch das Ungleichgewicht innerhalb der spanischen Landwirtschafts- und Industrieproduktion ist ebenso treffend geschildert wie die Außenhandelsverflechtung als ein weiteres Gefahrenelement für die Entwicklung der spanischen Wirtschaft.

Es ist schade, daß die „Boom“-Periode von 1945 bis 1947, bei aller ihrer Begrenzung doch sehr wichtig, nicht eine Sonderbetrachtung erfuhr. Die Entwicklung nach 1948 bis 1953 mit ihrer krisenhaften Produktionskontraktion hätte dann noch stärkere Beachtung gefunden. Die Indices der Aktienkurse an der Börse sind zwar auf S. 139 verzeichnet, doch ist der Sturz von 320,9 (1947) auf 192,2 (1950) nicht erläutert worden, und gerade der Umbruch von 1948 ist ja einer der entscheidenden Momente der Strukturwandlung gewesen. Ebenso wäre eine, wenn auch gedrängte Analyse der Wirtschaftsstruktur vor 1931 angebracht gewesen, um den Unterschied zwischen spanischer und zentraleuropäischer Wirtschaftsentwicklung noch mehr herauszustellen.

Ein etwas zu summarischer Schluß ist Verfasser unterlaufen, als er 1943 bis 1950 als eine „andauernde Dürreperiode“ bezeichnet (S. 17) und den Produktionsrückgang darauf zurückführt und auf S. 33 erwähnt, daß die Rückgänge bei überwiegend auf „regadio“ angebauten Erzeugnissen geringer waren als bei den „secano“-Kulturen. Einmal waren 1943 bis 1950 nicht ausschließlich Dürrejahre. 1943 und 1944 waren heiße trockne Sommer, doch 1946 und 1947 fast normale, 1948 und 1949 waren sehr trockne Sommer, 1950 normal, 1951 und 1952 sehr regenreich, 1953 wieder sehr dürr. Der Rückgang der „secano“-Kulturen, darunter vor allem des Getreideertrags, ist natürlich davon beeinflußt worden, doch waren auch der Düngemittelmangel und die Transportschwierigkeiten mit daran beteiligt. Entscheidend aber war damals der Ablieferungszwang für Getreide bei festgesetzten Preisen, die als zu niedrig gegenüber den Gesteuerungskosten angesetzt waren, so daß die Produzenten, um hohe Strafen bei Nichterfüllung des Ablieferungssolls zu vermeiden, auf Anbau verzichteten und die Getreideanbaufläche von 1946 bis 1949 abermals unter Vorkriegsniveau sank. Ein Vergleich der Anbauflächen hätte der Ertragsstatistik (S. 32) angefügt werden müssen. Das Fehlen von landwirtschaftlichen Maschinen endlich ist ein weiterer Erklärungsfaktor. Was nun die Produktionsschwankungen im „regadio“, dem Bewässerungsland, angeht, das nur 1 mill ha gegenüber 41 mill ha sonstiger landwirtschaftlicher Nutzfläche ausmacht, so können sie nach ihrer Natur nicht groß sein, da die strenge Regelung der Wasserbewirtschaftung in Dürrezeiten die Priorität der wichtigsten Kulturen schützt. Leider ist die hochinteressante Wassergesetzgebung, einer der ältesten Wirtschaftsregulierungsfaktoren in Spanien, nicht erwähnt worden, obwohl ihre praktische Anwendung seit Jahrhunderten reibungslos

funktioniert hat und interessante Vergleichsmöglichkeiten mit heutigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen bieten würde.

Bei der richtig erkannten Differenzierung der spanischen Regionen ist natürlich eine erschöpfende Darstellung aller Faktoren des Wirtschaftslebens in Spanien praktisch fast unmöglich, vor allem für solche Wirtschaftler, die das Land nicht aus eigener Anschauung vor dem Kriege kannten und die sich heute einer Fülle von Problemen gegenübersehen, die nur auf Grund der Vorentwicklung zu verstehen sind. Es ist daher das große Verdienst des Verfassers, vorurteilslos an die Fragen herangegangen zu sein und ihre Zusammenhänge aufgezeigt zu haben, wobei er zu den sehr gut gelungenen Schlüssen, die er aus der Entwicklung der letzten Jahre zog, mit Recht beglückwünscht werden kann. Das Buch vermittelt dem nicht mit Spanien bekannten Wirtschaftler einen plastischen Eindruck der heutigen Probleme und der Wirtschaftsverflechtung mit bzw. Isolierung von der übrigen Welt.

Irmgard de Arlandis-Madrid

Hill, Wilhelm: *Die Industrialisierung der Agrarstaaten und ihre Rückwirkung auf die europäische Textilindustrie*. (Veröffentlichungen der Handels-Hochschule St. Gallen, Reihe A, Heft 34.) Zürich und St. Gallen 1953. Polygraphischer Verlag A.G. XIII, 349 S.

Der allerdings noch vor dem koreanischen Rüstungsfieber angestellten Wertung des Güterverkehrs mit Agrarländern hat A. Predöhl (Außenwirtschaft, Göttingen 1949, S. 82) wohlweislich den für Europas Außenhandel existentiell ziemlich lichtvollen Überschlagn vorausgeschickt, die Industrialisierung der Agrarstaaten sei relativ nur mäßig fortgeschritten. Trotzdem ließ man sich in den alten europäischen Industriezentren nicht davon abhalten, gelegentlich des Wiedererscheinens japanischer Fabrikate auf dem internationalen Märkte die herkömmlichen Jeremiaden über den Strukturwandel der Wirtschaft anzustimmen. Ja, als die Konjunktur in den Vereinigten Staaten nachließ bzw. sich quasi zu normalisieren begann, wurde immer dringlicher eine Vertiefung des Ost-West-Handels verlangt — ähnlich wie vor über 25 Jahren, wo gleichfalls das Rußlandgeschäft in aller Munde war —, zumal sich die Sowjetunion und der Ostblock auch gegenüber der Einfuhr von Konsumwaren plötzlich aufgeschlossener zeigten als bislang (vgl. Der Ost-West-Handel, Die Gegenwart, 8. Jahrg., 1953, S. 777 f.; Sowjetische Handelsoffensive, ebenda, S. 810 f.). Die Chancen eines laufenden Austausches mit Ländern, deren Außenhandel einer integralen Staatskontrolle unterworfen ist, dürften zwar voraussichtlich kaum sehr hoch anzusetzen sein, selbst wenn die amerikanische Embargo-Politik im Sinne des Randall-Reports gelockert werden sollte. Scheinbar ist jedoch ebensowenig ermessen worden, daß von 1948 bis 1952 Europa nach Asien weidlich mehr exportiert als von dort importiert hat (vgl. hierzu UN, A Study

of Trade between Asia and Europe, Genf 1954). Jede Erkundung des Industrialisierungsprozesses in Japan, China, Indien und Südamerika bis in die Nachkriegsjahre wird infolgedessen bereitwilliges Gehör finden, und trachtet hierbei das Hauptanliegen nach detaillierter Erfassung der Textilindustrie samt ihrer Ausstrahlung auf Europa, so muß, sollte man wenigstens meinen, der Anklang eher noch überwiegen, nachdem einerseits in den Agrarregionen der Grundstock für die Umstellung meistens mit Errichtung von Textilfabriken gelegt wurde und andererseits gerade Textilien früher zur hervorragenden Kategorie des Güterstromes nach Agrarstaaten rechneten. Die vorliegende Schrift, in der mit löblichem Fleiß Grund und Wechselwirkung der strukturellen Neuformung nachgezeichnet werden, handelt sodann im letzten Teil von der Notwendigkeit und Möglichkeit einer Anpassung an die veränderten Gegebenheiten.

Der Einfluß überseeischer Industrialisierung auf die europäische Wirtschaft wird regelmäßig mit der Konkurrenz dokumentiert, die der britischen Baumwollindustrie durch Indien, China und Japan erwuchs; nicht geläufig ist hingegen wohl der von dem Verfasser belegte Vorgang, wonach Indien, dessen Export von Baumwollgarnen 1913/14 den Großbritannien übertraf, in den dreißiger Jahren von seinem ehemaligen Abnehmer China grobe Garne zu Preisen einführte, die sogar Japan nicht unterbieten konnte, und insoweit also selbst ein „Opfer“ seines industriellen Strebens geworden ist (S. 144 ff.), währenddessen beim indischen Import von Baumwollgeweben, der zwischen 1913/14 und 1936/38 dank der heimischen Erzeugung auf ein „Fünftel“ absank, in der gleichen Zeitspanne Japan mit einem von 0,3 auf 51,5 vH gesteigerten Anteil den einstigen Großlieferanten England zurückgedrängt hat (S. 147 f. und 86 f.).

Dem Produktionsvolumen nach wurde der japanische Vormarsch auf dem Textilsektor aber vollends weltberühmt durch die Kunstseidenindustrie, denn in dieser Sparte wiesen bereits 1935 nur noch die Vereinigten Staaten eine höhere Ziffer auf. Hinkten auch Deutschland und Italien zu der Periode hinterher (S. 64, 78 und 170 f.), so hat sich nichtsdestoweniger die italienische Ausfuhr von Kunstseide nach den Agrarländern analog der japanischen so sehr entfalten können, daß daraus Hill als Ausnahme von dem gewohnten Strukturschema ableitet, in Italien habe „eine gewisse verspätete Industrialisierung stattgefunden“, die, ohne durch Japan behelligt zu werden, ausschließlich die europäischen Mitbewerber benachteiligte (S. 284 und 286). Ab 1950 bis 1952 vermochte sich Japan in der Herstellung von Chemiefasern trotz Kriegsschäden und Kapitalknappheit wieder nach den Vereinigten Staaten auf den zweiten Platz emporzuarbeiten — Kunstseidengarn allein wurde noch 1948 erst über ein Achtel von 1939 erzeugt (S. 78) — und Westdeutschland auf den dritten. Aus der Aufnahme Japans als korrespondierendes Mitglied in das GATT, wodurch das „come back“ offiziell sanktioniert worden ist, die Kon-

sequenzen zu ziehen, dazu konnten sich indessen vorerst einige Commonwealth-Länder, Indonesien und Frankreich nicht entschließen. Der vor Jahren vom Blickfeld rationaler Arbeitsteilung angeregte Behef, dem Angebot billiger japanischer Produkte einen schrankenlosen Abfluß in die europäischen Kolonien zuzugestehen (W. Röpke, *Internationale Ordnung*, Erlenbach-Zürich 1945, S. 216), wurde somit in den Wind geschlagen, obgleich verbürgt ist, daß lediglich mit der Unzugänglichkeit der südostasiatischen und afrikanischen Märkte motiviert werden kann, wenn der japanische Außenhandel mit dem Sterlinggebiet 1953 in ein Defizit geriet und wenn sich Japan neuerdings wieder breiteren Absatz in China zu verschaffen versucht.

Wohl angesichts der günstigen Entwicklung japanischer Bezüge von Sterlingwaren, ferner vermutlich wegen der verhältnismäßig beträchtlicheren Vermehrung amerikanischer Exporte nach Asien, d. h. dem klassischen Raum des Commonwealth, hat nun Anfang 1954 Großbritannien für den Sterlingbereich einen neuen Zahlungs- und Handelsvertrag mit Japan vereinbart, der allerdings, da er auch die britischen Kolonien einbezieht und Japan u. a. zu einer zwar begrenzten Einfuhr von rohen Baumwoll- und Kunstseidenstoffen in England ermächtigt, vor allem von der Textilindustrie in Lancashire unter Berufung auf die ehemals berüchtigten japanischen Praktiken attackiert worden ist. Nach Examinierung der seitens Japans übernommenen Verpflichtung, die Importquoten für Wollgarn, Wollwaren usw. aufrechtzuerhalten, will es freilich schon vom Postulat des weltwirtschaftlichen Gleichgewichts her scheinen, als ob die das britische Dogma auf der GATT-Konferenz 1953 entschieden desavouierende Begründung der Londoner Behörden, eine weitere Diskriminierung Japans würde dem Commonwealth nur zum Schaden gereichen, am Ende alles für sich hat (vgl. hierzu *The Economist*, Vol. 170, 1954, S. 376, 407 f. und 455).

Dieser Widerstreit von einzel- und gesamtwirtschaftlichen Interessen illustriert immerhin beispielhaft die im Gefolge der Industrialisierung zwangsläufig einhergehende Gewichtsverschiebung innerhalb des ausfuhrfähigen Gütersortimentes. So war es auch bereits für W. Hoffmann (*Die Integration Europas als Problem der Industrialisierung, Die Wirtschaftsunionen usw.*, Münster-Berlin-Bad Godesberg 1950, S. 117 f.) ein Axiom, daß zur Finanzierung der europäischen Einfuhren vornehmlich allein noch Produktionsmittel und spezielle Konsumprodukte in Betracht kommen. Und was den Export der Textilindustrie im besonderen betrifft, steht Hill (S. 334 ff. und 341 ff.) zufolge, nachdem eben in den industrialisierten Agrarstaaten die Verkaufsaussichten in Stapelartikeln minimal, wenn nicht gleich Null geworden sind, als einzig gangbar die Ausflucht offen, entweder Fabrikationsfilialen im Auslande aufzuziehen, was eine reibungslose Transferierung der Kapitalerträge voraussetzt, oder Preisabschläge vorzunehmen, die indessen im Hinblick auf das Lohngefälle — ganz

zu schweigen von der Labilität der Wechselkurse — höchst selten zum Ziele führen, oder aber qualitativ hochwertige Gewebe sowie der Modellaune ausgesetzte Erzeugnisse anzufertigen. Das Beschreiten des letzten Weges ist augenscheinlich für Handelsbilanz und Arbeitsmarkt am fruchtbarsten, sofern die Ausfuhr nicht durch Importrestriktionen gehemmt wird; mit Hilfe von Kapitalexport, über dessen Einsatz und stimulierenden Potenzen sich der Verfasser eigentümlicherweise in dem Zusammenhang ausschweigt, können jedoch derartige Hindernisse unter Umständen geglättet werden.

A r t h u r D i s s i n g e r - R a v e n s b u r g

W a n d e r, H i l d e: *Berufsausbildung und Produktivität*. Westdeutsche Nachwuchsprobleme im Zusammenhang in- und ausländischer Entwicklungen. (Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Fritz Baade, Band 26.) Kiel 1953. VI, 157 S. und 7 Schaubilder.

Die Verfasserin weist nachdrücklich auf die Reformbedürftigkeit des Berufsausbildungswesens als ein in der Tat sehr ernst zu nehmendes Nachkriegsproblem der deutschen Wirtschaft hin, denn die tiefgreifenden Wandlungen im Bevölkerungsaufbau haben die Pflege und Förderung der menschlichen Arbeitsleistung unstreitig zum wichtigsten Hebel gesamtwirtschaftlicher Wohlstandsmehrung und gesteigerter Wettbewerbsfähigkeit gemacht. Im einleitenden historischen Abriss der Berufsausbildung werden Entwicklung und Bedeutung sowohl schulischer und betrieblicher Nachwuchserziehung als auch handwerklicher und industrieller Lehre gegenübergestellt. Alsdann würdigt die Verfasserin die Rolle der Berufsausbildung in der modernen Wirtschaft unter demographischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten und zeigt, wie die heute und künftig anstehenden entscheidenden Fragen des Arbeits- und Berufseinsatzes in der Bundesrepublik, vor allem die Berufsprobleme der Jugendlichen, gelöst werden können. Die Untersuchung fördert eine ganze Anzahl bemerkenswerter Feststellungen zutage, wie z. B. jene, daß der technische Fortschritt nicht zu verminderten, sondern ständig wachsenden Ansprüchen an die Ausbildung führte oder daß das Berufsausbildungswesen in Deutschland zu unelastisch und zu exklusiv ist und den Bedürfnissen einer vorwiegend industriellen Wirtschaft nicht gerecht wird. Durch systematisches Vergleichen der Ausbildungswege in Deutschland, Westeuropa und den Vereinigten Staaten gelangt die Verfasserin zu einer Liste von Reformvorschlägen, die der weiteren Erörterung von Berufsvorbereitung, Berufsberatung und Berufsausbildung sicherlich als nützliche Anregungen dienen können.

Eine mustergültige Studie, die sich den methodischen Schwierigkeiten der Erfassung und Wägung des Arbeitsfaktors auch angesichts der Kriegs- und Nachkriegsveränderungen in Bevölkerungsaufbau und

-entwicklung vollauf gewachsen zeigt und in Wissenschaft wie Politik weiteste Beachtung verdient. Zum Geschichtlichen wäre nachzutragen, daß die deutschen Handelskammern die kaufmännische und industrielle Berufsausbildung wesentlich gefördert haben und sich, wie Otto Most (Handelskammern und Mitbestimmungsrecht, Stuttgart 1950, S. 28) mit Recht hervorgehoben hat, rühmen dürfen, am Aufbau des Berufsschulwesens maßgeblich beteiligt gewesen zu sein.

Antonio Montaner - Mainz

Schlote, Werner: *British Overseas Trade*. From 1700 to the 1930s. Translated by W. O. Henderson and W. H. Chaloner. Oxford, 1952. Basil Blackwell, 181 S.

Schlotes bekanntes Werk „Entwicklung und Strukturwandlungen des englischen Außenhandels von 1700 bis zur Gegenwart“ (Jena 1938) liegt jetzt in einer Übersetzung ins Englische vor. Die ansprechende und äußerst gewissenhafte Übertragung erfolgte in der wirtschaftsgeschichtlichen Abteilung der Universität Manchester; Zweifelsfragen wurden mit dem am Hamburger Weltwirtschaftsarchiv tätigen Autor abgesprochen. Abgesehen von einer kurzen Einleitung, einigen wenigen ergänzenden Anmerkungen und einer kurzen Übersicht über neuere Veröffentlichungen zum gleichen Thema handelt es sich um eine wörtliche Übertragung aus dem Deutschen. Allein die Tatsache einer wörtlichen Übersetzung 14 Jahre nach der ersten Veröffentlichung zeigt bereits, daß dieses sich auf eine Erörterung der angewandten Methode und einer rein quantitativen Darstellung beschränkende Buch eine hervorragende Forscher- und Institutsleistung enthält. Es zeigt, daß auch im Jahre 1938 am Institut für Weltwirtschaft in Kiel sachliche Arbeit von bleibendem Wert geleistet wurde. Die seinerzeit in diesem Jahrbuch erschienene kurze Besprechung (63. Jg. I. Hb., S. 367/368) wird in keiner Weise dem Gehalt der Veröffentlichung gerecht. Dennoch verzichten wir hier auf eine Besprechung des Inhaltes.

Burkhardt Röper - Aachen

Klößges, E.: *Die Steuerlawine*. Mit einem Geleitwort von G. Schmölders. (Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten. Neue Folge, Heft 1.) Berlin 1953. Verlag Duncker & Humblot. 88 S.

Diese neue Veröffentlichung des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Universität Köln versucht den Einfluß der deutschen Unternehmenssteuern, und zwar nicht nur der betriebswirtschaftlich als Kostensteuern angesehenen, sondern auch der Gewinnsteuern, insbesondere der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit ihren Anhängseln, auf die Preisbildung zu bestimmen, und stützt sich dabei auf eine Untersuchung der Verhältnisse in den Jahren 1950/51 bei Firmen der Weberei, über deren Zahl und Auswahl keine Angaben gemacht werden. Tendenzen der Preiserhöhung werden als indirekte

Steuerwirkung aus unwirtschaftlicher Betriebsführung und Produktionseinschränkung gefolgert, das Schwergewicht der Betrachtung liegt bei dem Überwälzungsproblem. Der Verfasser gelangt an Hand der ihm zugänglich gewordenen Betriebsabrechnungen und Kalkulationen zu dem Ergebnis, daß bei den von ihm erfaßten Unternehmungen der Anteil der in den Gemeinkosten berücksichtigten Steuern, insbesondere Ertragssteuern, Vermögensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer, am Verkaufspreis durchschnittlich bei 1,5 % liegt. Hierzu kommt die als Sondereinzelkosten kalkulierte Umsatzsteuer von jetzt 4 %. Die Fortwälzung der reinen Gewinnsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) wird auf Grund einer Schätzung gefolgert, nach der sich bei den Aktiengesellschaften im Bereich der Erhebung der auf das reelle Aktienkapital bezogene Nettogewinn (Gewinn der Steuerbilanz nach Abzug der Steuern) im Vergleich der Jahre 1936 und 1950 trotz der inzwischen erfolgten Verdoppelung der Körperschaftsteuer von 17 auf 22 % erhöht habe; da bei den personellen Unternehmungen die gleiche Tendenz zu voller Kalkulation der Gewinnsteuern bestehe, ergäben diese einen Anteil von 3,9 % am Verkaufspreis. Für die Kosten, die durch Abgabe der Steuererklärung, Aufstellung der Steuerbilanz und Steuerberatung sowie durch das Verfahren des Steuerabzugs an der Quelle entstehen, wird eine kalkulierte Belastung des Umsatzes in Höhe von 0,3 % angenommen. Gegenüber dem in der Theorie geltend gemachten Standpunkt, daß eine Abwälzung der Einkommensteuer durch ihre progressive und subjektive Gestaltung erschwert sei, räumt der Verfasser ein, daß die höher besteuerten Unternehmer über die durchschnittliche Steuerbelastung hinaus einen teilweise nicht unbeträchtlichen Steueranteil selbst tragen müßten. Aber diesen werde dadurch das Interesse an einer Leistungssteigerung durch Mehrarbeit, Kostensenkung oder Steigerung des Umsatzes genommen, so daß sich die Chance der Überwälzung vergrößere. „Die Differenzierung der Steuersätze führt also möglicherweise in the short run dazu, daß die Steuern nicht voll preiswirksam werden, in the long run wird jedoch die Überwälzung durch die relative Beschränkung des Angebots erleichtert, so daß sich hieraus vielleicht die Tendenz ableiten läßt, daß auf lange Sicht die volle Überwälzung auch der hohen Steuerbeträge möglich wird.“ An anderer Stelle der Schrift wird hieraus die Folgerung gezogen: „Steuerträger auch der ‚direkten‘ Steuern ist regelmäßig der Konsument; im Überwälzungskampf fällt die Last letzten Endes immer auf diejenigen, die nicht aktiv am Produktionsprozeß beteiligt sind und dadurch nicht die Möglichkeit einer Weiterwälzung haben. Für das heutige deutsche Steuer„system“ gilt also weitgehend die bereits von Proudhon entwickelte pessimistische Diffusionstheorie. Auch die progressiven Steuern führen heute durch ihre Überwälzung zu einer regressiven Belastung, zu deren Ausgleich sie eigentlich beitragen sollten“. Wenn das in dieser Allgemeinheit gilt, gehen nicht nur die eigenen Steuern und steuerlich bedingten Lasten der Unternehmung in die Verkaufspreise ein, sondern

auch die in den Preisen der Vorprodukte enthaltenen Steueranteile, vermehrt durch die Zuschläge zu den erhöhten Selbstkosten. Es entsteht eine progressive Steigerung der steuerlich bedingten Preisanteile, eine „Steuerlawine“, wie sie für die deutsche Umsatzsteuer typisch ist; hier wird der gleiche Tatbestand der heutigen Unternehmensbesteuerung überhaupt zur Last gelegt. Die Schrift versucht, auch dafür einen zahlenmäßigen Ausdruck zu finden. Indem sie die ermittelten Verhältnisse in der Textilindustrie zu Grunde legt, errechnet sie unter Anwendung des Iterationsverfahrens die approximative Höhe des gesamten Steueranteils am Verkaufspreis auf $23\frac{1}{4}$ bis $24\frac{1}{4}\%$, also auf fast ein Viertel. Zur Abschwächung dieser den Absichten des Gesetzgebers hinsichtlich der direkten Steuern zuwiderlaufenden Wirkung empfiehlt der Verfasser die Ersetzung der Einkommen- und Körperschaftsbesteuerung der Unternehmungen durch eine für alle Rechtsformen gleichmäßige „Betriebssteuer“ und die Beschränkung der Einkommensbesteuerung auf das natürlichen Personen tatsächlich zufließende Einkommen. Wenn gleichzeitig die Umwandlung der jetzigen Form der Umsatzsteuer in eine Nettoumsatzsteuer von der Wertschöpfung nach französischem Muster vorgeschlagen wird, so würde damit zwar die Kumulativwirkung der Steuer beseitigt, aber, unter der Voraussetzung gleichbleibenden Ertrages, die Überwälzung auf den Verbraucherpreis im ganzen nicht verringert werden, die hier jedoch gewollt und in der Idee der Steuer begründet ist.

Es erhebt sich die Frage, wieweit der Aussagewert dieser Untersuchung reicht. Wenn man die bisherigen Versuche, auf induktivem Wege zu zahlenmäßiger Erfassung der Steuerwirkungen zu gelangen (Schanz, Laspeyres), überblickt, so konnten einwandfrei Ergebnisse nur in besonders gelagerten Einzelfällen mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erzielt werden. Die komplexen Wirkungen der Unternehmungsbesteuerung auf die Preise in dieser Weise zu bestimmen, wäre unmöglich, zumal es sich dabei um Anpassungsvorgänge eines längeren Zeitraums handelt, innerhalb dessen andere Ursachenelemente hinzutreten, von denen sich der Einfluß der Besteuerung nicht isolieren läßt. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich darauf, von der wahrscheinlich gemachten, aber nicht exakt bewiesenen Steigerung der durchschnittlichen Nettogewinnrate eines einzelnen Industriezweiges im Verlauf einer durch starke Steuererhöhungen gekennzeichneten Periode auf eine weitgehende, vielleicht völlige Fortwälzung der Unternehmungssteuern als Ursache zu schließen, und stützt diese Folgerung auf die branchenüblichen Kalkulationen und den Nachweis der bei den Besteuerten ausgelösten Abwehrreaktionen. Hierzu ist zu sagen, daß Kalkulationen nicht notwendig mit den tatsächlich erzielten Preisen identisch sind, daß die behauptete Rentabilitätssteigerung, wenn überhaupt, sich im Zeichen des starken Nachholbedarfs nach dem Kriege und einer überlegenen Marktposition des Warenangebots ergeben hat, die auch ohne steuerliche Antriebe zu erhöhter Kalkulation und größeren Gewinnzuschlägen führen konnte,

daß gerade der untersuchte Geschäftszweig, die Textilindustrie, die hier als für die gesamte Produktion repräsentativ angenommen wird, sich nach der eigenen Angabe des Verfassers seit 1916 fast durchweg in der Situation des Verkäufermarktes befunden hat. Auch wenn man die konkreten Ergebnisse der Arbeit als richtig unterstellt, können sie deshalb nicht den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Vollends die zahlenmäßigen Berechnungen haben selbst für denjenigen Wirtschaftsbereich, für den sie angestellt wurden, kaum eine größere Bedeutung als die, daß sie eine Vorstellung davon geben, in welcher Größenordnung sich solche Überwälzungsvorgänge unter Umständen vollziehen können. Überzeugender als das von dem Verfasser beigebrachte Tatsachenmaterial ist seine deduktive Analyse der von unserer überhöhten Besteuerung ausgehenden Wirkungen auf das Verhalten der Unternehmer. Diese grundsätzliche Auseinandersetzung mit allen für die Preisbildung relevanten Möglichkeiten der Steuerabwehr widerlegt jedenfalls die Auffassung der älteren Theorie, die, bei allerdings ganz wesentlich niedrigeren Steuersätzen, die Nichtüberwälzbarkeit der reinen Gewinnsteuern, insbesondere der progressiven Einkommensteuer, als selbstverständlich ansah. Die klare Herausarbeitung der Tendenzen, die unter heutigen Verhältnissen den gegenteiligen Sachverhalt mindestens bei einer ihn begünstigenden Marktlage in einem allerdings nicht allgemein und sicher feststellbaren Ausmaß wahrscheinlich machen, ist das eigentliche Verdienst dieser Untersuchung. Sie kennzeichnet eine Entwicklung, die den Sinn unseres Steuersystems zu verfälschen droht. Entscheidend begegnet werden könnte ihr wohl nur mit einer fühlbaren Verminderung der Steuerhöhe, die das Interesse an volkswirtschaftlich und belastungspolitisch unerwünschter Steuerausweichung bei den Unternehmern zurücktreten läßt und Erwägungen kostensenkender Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung wieder mehr in den Vordergrund rücken würde. Ob dazu eine bloße Veränderung der technischen Gestaltungsformen der Besteuerung ausreicht, ist sehr fraglich. Die vom Verfasser empfohlene „Betriebssteuer“ mag in anderer Hinsicht, insbesondere zur Überwindung des Dualismus von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei den Kapitalgesellschaften, nützlich erscheinen, aber es ist nicht einzusehen, warum eine solche Betriebssteuer und die verbleibende Einkommensteuer des Unternehmers von den ihm zugeflossenen Überschüssen weniger der Überwälzung ausgesetzt sein soll als die bisherige Einkommensteuer, solange sich an dem Ausmaß der gesamten Gewinnbesteuerung nichts ändert.

Hermann Deite, Berlin.

Die Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung. (Schriften der Forschungsstelle für Staats- und Kommunalwirtschaft e. V. in Wiesbaden, Neue Folge, herausgegeben von Friedrich von Dungen.) Berlin 1953. Verlag Duncker & Humblot. 177 S.

Die vorliegende Schrift umfaßt eine Reihe von Vorträgen, die auf

einer von der Forschungsstelle unter dem Motto „Rationalisierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ im Januar 1953 in Wiesbaden veranstalteten Tagung von Praktikern und Theoretikern der öffentlichen Finanzen, Vertretern der Betriebswirtschaftslehre und der Soziologie gehalten wurden. In einleitenden Worten umreißt Friedrich von Dungen Sinn und Bedeutung des Themas. Alfred Hartmann stellte seine Behandlung auf die Grundlage einer Übersicht über den deutschen Bundeshaushalt. Über Kontrollen zur Sicherung des ökonomischen Prinzips in der öffentlichen Wirtschaft berichteten auf Grund der Institutionen ihrer Länder aus Deutschland Franz Haser, aus Frankreich Francois Raison, aus England Ursula K. Hicks. Gegenüber der anschaulichen Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und den deutschen Ländern durch einen so hervorragenden Sachkenner, der aus seinen Erfahrungen auch Hinweise auf abzustellende Mängel und mögliche Verbesserungen gab, war der Vergleich mit den verschiedenen Formen der britischen Haushaltskontrolle besonders lehrreich, deren wichtigste Besonderheit vielleicht die stärkere Betonung der ex ante-Kontrolle durch das Parlament und die enge Zusammenarbeit von Legislative, Exekutive und Rechnungshof in der fortlaufenden Überwachung der Budgetdurchführung ist. Die englische Autorin vermittelte von diesen Dingen eine gute Vorstellung, sie schilderte die Haushaltspraxis ihres Landes in grundsätzlicher Beziehung und in vielen Einzelheiten. Mehrfach wurde in den Vorträgen die Expansion der öffentlichen Verwaltung und das ständige Anwachsen ihrer Ausgaben als Hindernis für ihre wirksame Überwachung, aber auch als Symptom ihrer Unwirtschaftlichkeit bezeichnet. Corrado Gini sieht darin eine mehr oder weniger unvermeidliche und soziologisch notwendige Entwicklung, bei der ihn vornehmlich das häufige Mißverhältnis in der Deckung von Ausgaben und Einnahmen stört. Im Zusammenhang damit machte er grundsätzliche Ausführungen über das Abgabewesen und entwickelte Vorschläge zu einer Reform der Erbschaftsbesteuerung, die praktisch auf eine fortschreitende Sozialisierung der privaten Unternehmungen hinauslaufen würde — offenbar ein sehr negativer Beitrag zum Verhandlungsthema. Armin Spitaler griff aus den öffentlichen Ausgaben diejenigen heraus, die nach verbreiteter Vorstellung den Vorwurf mangelnder Rationalität und Sparsamkeit in besonderem Maße begründen, die Personalkosten der Verwaltung. Er wies demgegenüber auf die im Verhältnis zu den Arbeiterlöhnen stark zurückgebliebenen Bezüge der öffentlichen Bediensteten und die besonders ungünstige Bezahlung der höheren Beamten in der Bundesrepublik hin (was aber in vielen Fällen eher als unwirtschaftliche Sparsamkeit zu bezeichnen ist) und erklärte das Anschwellen der behördlichen Apparatur mit der Vervielfachung der Aufgaben, im Vergleich zu der man sogar von einer Personalverminderung sprechen könne, mit dem föde-

realistischen Aufbau der Bundesrepublik, unklaren Kompetenzverteilungen, der Hypertrophie der Gesetzgebung und der Aufsplitterung der gesetzlichen Regelungen in kasuistische Einzelschriften. Auf einzelne Ausstellungen an der Personalpolitik der deutschen Verwaltungen eingehend, gab der Vortragende zu, daß dem Abbau von öffentlichen Aufgaben, etwa von Bewirtschaftungsmaßnahmen, der Personalabbau nicht voll entspreche, „da die einzelnen öffentlichen Gemeinwesen ein begreifliches Interesse daran haben, sich bewährte und erfahrene Kräfte zu erhalten“. Es bestehen dafür aber öfter auch andere Gründe, namentlich solche, die auf der politischen Ebene liegen. Spitaler meint selbst, „daß mancher Bedienstete seine Einstellung oder seine Weiterbeschäftigung im wesentlichen einer politischen Stützung verdankt“. Wenn er dazu entschuldigend bemerkt, die Grundsätze einer gesunden privatwirtschaftlichen Personalpolitik könnten auf die öffentliche Verwaltung nicht ohne weiteres übertragen werden, die Wirtschaftlichkeit des Personaleinsatzes sei nicht ein oberster Gesichtspunkt der öffentlichen Verwaltung, so hätte er richtiger auf eine Behandlung dieser Frage im Rahmen einer Rationalisierungsaktion verzichten sollen.

Das damit berührte Probleme der Anwendbarkeit betriebswirtschaftlicher Normen auf die Führung des öffentlichen Haushalts stand im Mittelpunkt anderer Vorträge. Abraham Mey berichtete über die von ihm als Direktor des niederländischen Staatsbudgets vollzogene Einführung einer vermögensrechtlichen Staatsbuchhaltung und einer damit systematisch verbundenen wirtschaftlichen Kostenrechnung. Die Betriebswirte Konrad Mellerowicz und Karl Schwantag gingen das Thema vom Grundsätzlichen her an. Ersterer beleuchtete an Hand gut beobachteter Tatsachen die vielfache Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung durch eine feinsinnige Analyse ihrer Zusammenhänge und stellte damit auch die Frage der Personalkosten unter die entscheidenden Aspekte. Er forderte Abstellung dieser Mängel durch „die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden der Organisation, in abgewandelter Form auch des Rechnungswesens und seiner Auswertung, ja des betriebswirtschaftlichen Denkens, das im Kern ein Wertungs- und Wirtschaftlichkeitsdenken ist“. Hierzu wurden auch ins einzelne gehende Beispiele und Vorschläge gebracht. Besondere Bedeutung legt Mellerowicz der Messung der erreichten Wirtschaftlichkeit bei und hält die sich hierbei aus der Natur der öffentlichen Leistung ergebenden Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich. Er beklagt die Unzulänglichkeit des Soll/Ist-Vergleichs in den Etats auf der Grundlage traditioneller Richtzahlen statt wirtschaftlicher Kostenkontrolle und betont gegenüber abweichenden Ansichten die Möglichkeit und Notwendigkeit des Betriebsvergleichs auch bei den öffentlichen Verwaltungen. Schwantag stimmte diesen Auffassungen im allgemeinen zu, wies aber stärker auf die Grenzen hin, die einer Anlegung betriebswirtschaftlicher Maßstäbe an die öffent-

liche Verwaltung gezogen seien, woraus sich dann eben auch die unzureichende Verwirklichung des ökonomischen Prinzips bei ihr in vielen Fällen erkläre. Diese Grenzen seien einmal durch den Umstand gegeben, daß die Leistung der Verwaltung keinen Marktwert habe und zwischen ihr und den öffentlichen Einnahmen keine unmittelbare Beziehung bestehe, daher nur ein unquantifizierter und notwendig subjektiver Vergleich zwischen Kosten und Nutzen möglich sei. Zum andern müsse bedacht werden, daß innerhalb der Haushaltsperiode der Spielraum für rationelles Handeln durch die vorgegebenen Mittel beschränkt und langfristig die Verwaltung an die übergeordneten Belange der Wirtschafts-, Sozial- und allgemeinen Politik gebunden sei. Daß das kein Freibrief für vermeidbare Unwirtschaftlichkeit sein dürfe, wurde auch von Schwantag unterstrichen.

Während alle diese Vorträge von der Vorstellung des nationalen öffentlichen Haushalts ausgingen, erweiterte Friedrich Karl Vialon die Betrachtungen durch einen interessanten Ausblick auf den europäischen supranationalen Bereich. Die neuen und schwierigen Probleme der Haushaltsgestaltung, die sich hier ergeben, wurden von ihm systematisch und im besonderen Hinblick auf die Verhältnisse in der Montan-Union und die geplanten Einrichtungen für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Europäische Politische Gemeinschaft untersucht — ein Beitrag von sehr bedeutungsvoller Aktualität, der durch sachkundige Beurteilung des Grundsätzlichen und der konkreten Einzelheiten ausgezeichnet war. Alles in allem darf von dieser Tagung der Forschungsstelle gesagt werden, daß sie die Erkenntnis von den an die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Haushalte zu stellenden Anforderungen vertieft hat und von ihr fruchtbare Wirkungen auf Verwaltung und Gesetzgebung zu erhoffen sind.

H e r m a n n D e i t e - B e r l i n

Statistik — Aufgaben und Anwendung in der Gegenwart. Herausgegeben von E m i l v. L u c a d o u. Nürnberg-Düsseldorf 1952. Fachverlag Dr. N. Stoytscheff. 256 S.

Das in der Schriftenreihe: „Recht, Wirtschaft, Steuer“ als Festgabe für Prof. Albert H e s s e aus Anlaß seines 75. Geburtstages von Emil von L u c a d o u herausgegebene Sammelbändchen wendet sich an einen breiten Interessentenkreis von Studierenden, Praktikern und Wissenschaftlern. Von den gebräuchlichsten Einführungen in das Beobachtungsfeld der angewandten Sozialstatistik hebt es sich als eine — beim ersten Eindruck scheinbar lose — Folge von Einzelbeiträgen ab, die von den Mitarbeitern und Schülern des Jubilars aus eigener Verwaltungs- und Forschungspraxis zu Gegenwartsproblemen der fachamtlichen und wissenschaftlichen Statistik beigesteuert worden sind.

Neben den einleitend behandelten Grundfragen der organisatorischen und arbeitstechnischen Handhabung der Ämterstatistik der Gebietskörperschaften innerhalb der Bundesrepublik werden in einer Folge von 20 Kapiteln Ausschnitte aus der Bevölkerungs-, Berufs- und

Betriebsstatistik, der Agrar-, Gewerbe-, Verkehrs- und Handelsstatistik sowie aus dem Gebiet der volkswirtschaftlichen Bilanzen behandelt.. Weitere Sonderbeiträge befassen sich mit den Aufgabebereichen der Raumforschung und mit Fragen der Kriegsfolgenstatistik, insonderheit mit den statistischen Ergebnissen der Suchstellen zur Erforschung des Schicksals von Wehrmacht- und Zivilvermißten sowie mit der statistischen Erfassung der Kriegsschäden.

Ein besonderer Vorzug der Beitragsfolge liegt darin, daß sie sich nicht in materieller Sammelarbeit zersplittet, sondern unter Beschränkung auf knappe Methodenbeschreibung und illustrative Texttabellen dem Leser elementare Unterweisung in der statistischen Verfahrenspraxis und Forschungsmethodik erteilt. Es ist nicht der landläufige Leitfaden zum systematischen Studium der angewandten Sozialstatistik. Der informationsbedürftige Leser, der den Band als Nachschlagewerk, und der Studierende, der ihn als Examenskompodium auszubeuten sich müht, wird darin manchen Baustein im Monumentalbau der statistischen Gesellschaftslehre vermissen, wie z. B. Beiträge zur Statistik des Verbrauchs, der Lebenshaltung, des Reallohnes, der Preisbildung u. ä. m. Dagegen wird der Wirtschaftspolitiker und Sozialforscher neben bekannten Leitregeln und Ermittlungsergebnissen der angewandten Statistik darin mannigfache Anregungen zu spezieller Forschungsarbeit finden. Besondere Beachtung verdienen hier vor allem die Erörterungen über die Bedeutung der Statistik für die geldtheoretische Forschung, für die Ermittlung des Volkseinkommens und zur Ergründung steuerwirtschaftlicher Zusammenhänge. So zeigt R i t t e r s h a u s e n am Phänomen des Geldmengenbegriffes, wie statistische Erfassung und theoretische Begriffsbildung in wechselseitiger Verknüpfung am Bedeutungswandel des Geldbegriffs mitgewirkt haben und welche Möglichkeiten sich in statistischer Sicht für eine Fundamentierung der monetären Nachfragetheorie ergeben. Auch in der statistischen Behandlung des Volkseinkommensproblems von H u h l e erhält der Leser in gedrängter Übersicht der gegenwärtigen Auffassungen des in- und ausländischen Schrifttums Einblick in den sehr verwickelten statistisch-theoretischen Begriffskomplex und damit eine Vorstellung von den mannigfaltigen Möglichkeiten begriffsbedingter Verfahrenstechnik. Schließlich wird auch die moderne Finanzforschung von S c h m ö l d e r s mit eindringlichen Argumenten in seinem Beitrag über „Die statistische Erfassung von Steuerwirkungen“ von der Notwendigkeit überzeugt, die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Steuertarif und Wirtschaftsverhalten (des Verbrauchs- und Marktsektors) im Erkenntnisfeld statistischer Untersuchungen sichtbar zu machen. Gerade hierdurch erst wird eine begriffstheoretische Klärung bestimmter Vorgänge der Überwälzung und des Konjunkturablaufs, auch vom Standpunkt steuerpolitischer Erfolgsstatistik, gesichert.

So bietet die Festschrift, auch ohne Anspruch auf Vollständigkeit im didaktischen Sinne erheben zu wollen, nicht nur als Verbindung von spezieller Methodenbeschreibung und materieller Stoffauslese, sondern auch als Anleitung zum problembewußten Denken und begriffsklaren Methodenansatz dem Praktiker und Wissenschaftler eine Quelle mannigfacher Belehrung und Hinweise für kausalstatistische Untersuchungsarbeit. Charlotte Lorenz - Göttingen

Das Angestelltenversicherungsgesetz. Kommentar von Hugo Koch und Otto K. Hartmann, 2. Aufl. bearbeitet u. hrsg. von A. v. Altröck u. P. Fürst. Bd. I: XIV, 868 S., Bd. II: S. 869 bis 1289 u. 103 S. Register. Stand vom Oktober 1953 (6. Erg.-Lieferung). Berlin SW 11, Engel-Verlag.

Die erste Auflage des bekannten „Koch-Hartmann“ (aus der Feder zweier hervorragender Abteilungsleiter der RfA) erschien 1938, nachdem der seit 1925 weit verbreitete Kommentar Schulz-Hartmann längst vergriffen war. Für die neue Auflage — von 1952 ab, in Form einer Loseblattsammlung — handelt es sich vor allem darum, den Kommentar wieder an den heutigen Stand der Gesetzgebung und an die tatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart heranzuführen. Dabei erwies es sich als unumgänglich, an das frühere Recht anzuknüpfen, da gerade in der Rentenversicherung (hier derjenigen der Angestellten) vergangene Rechtsabschnitte noch Jahrzehnte lang nachwirken.

Die Gesamtdarstellung gliedert sich in vier Teile: Teil I gibt einen Überblick über die Angestelltenversicherung (AV), und zwar die geschichtliche Entwicklung und die systematische Darstellung der heutigen AV, Teil II den Wortlaut des AVG mit der Kommentierung von S. 71 bis zum Schluß des I. Bandes, Teil III enthält die Reichs- und Bundesgesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen zur AV, Teil IV endlich das gesamte Register zu den anderen Teilen. Auf die Unterschiede in den einzelnen Zonen — Abweichungen zwischen der amerikanischen und der französischen Zone einerseits und der britischen Zone andererseits — und im Lande Berlin wird in jedem einzelnen Falle eingegangen.

In dem eigentlichen Kommentar (Teil II) werden vor allem die Rechtssätze auf der Grundlage der gesamten Rechtsprechung (bis 1945 des früheren Reichsversicherungsamts, seitdem der Landes- und Oberversicherungsämter) erläutert, dabei (seit 1924) die grundsätzlichen Entscheidungen des RVA im Originalwortlaut angeführt. Auch die maßgebende Literatur (in Zeitschriften usw.) ist zu jedem Rechtsgebiet aufgeführt. Ausführungen, die ausländische Gebiete angehen — z. B. seit 1938 vorübergehend in das Deutsche Reich eingegliederte oder besetzt gewesene Gebiete, oder zwischenstaatliches Versicherungsrecht — sind durch andersfarbiges Druckpapier (gelb, blau) gekennzeichnet.

Aus der Fülle der Einzelheiten sei als für alle jemals in der RfA versichert gewesenen Angestellten interessant hervorgehoben, daß fast

alle Beitragskonten wie auch die aufgerechneten grünen Versicherungskarten über den Krieg hinübergerettet worden sind; vernichtet sind lediglich 1500 von insgesamt etwa 9,5 Mill. Konten (also nur ein Bruchteil von einem Promille).

Der III. Teil beginnt mit einem Auszug aus der bekannten Kaiserlichen Botschaft von 1881, enthält u. a. auch das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938, das Sozialversicherungsanpassungsgesetz vom 17. Juni 1949, die Bekanntmachung vom 16. August 1951 zum Schweiz-Vertrag, vom 27. Februar 1952 zum Frankreich-Vertrag, vom 12. Dezember 1952 zum Vertrag mit den Niederlanden und vom 30. Dezember 1952 zum Österreich-Vertrag, ferner das Fremdrentengesetz vom 7. August 1953 und das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953.

Peter Quante - Kiel

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Einführung und Anmerkungen zum Gesetz von W. Henkelmann. Köln 1952. Bund-Verlag GmbH. 107 S.

Nachdem die durch das Gesetz vom 16. Juni 1927 (AVAVG) geschaffene „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse als Zentralstelle ausgefallen war, erhielten die Landesarbeitsämter eine gewisse Selbständigkeit und wurden in den neugebildeten Ländern als „Sonderbehörden“ der Regierung dieser Länder unterstellt. Gegenüber diesem für eine einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen unzuträglichen Zustand forderten die Sozialpartner, vor allem der Deutsche Gewerkschaftsbund (besonders auf seinem Gründungskongreß vom 12. bis 14. Oktober 1949) die erneute Schaffung einer Bundesanstalt mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten. Maßgebend wurden dabei die „Hattenheimer Grundsätze“ vom Frühjahr 1950, auf die sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer geeinigt hatten.

Im Frühjahr 1951 legte dann die Bundesregierung dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der am 10. Juni 1951 angenommen wurde, aber nicht die Zustimmung des Bundesrates fand, so daß nach längeren Verhandlungen im Herbst 1951 schließlich dem Bundestag ein neuer Entwurf vorgelegt wurde. Dieser zweite Entwurf wurde am 23. Januar 1952 angenommen, erhielt aber wieder nicht die Zustimmung des Bundesrates, der den Vermittlungsausschuß anrief. Schließlich einigte man sich auf ein Kompromiß, das am 28. Februar 1952 die endgültige Zustimmung des Bundestages und einen Tag später die des Bundesrates fand. Verkündet wurde das Gesetz am 10. März 1952 im Bundesgesetzblatt I S. 123.

Bemängelt wurden während der Beratungen in den verschiedenen Körperschaften und bemängelt werden auch heute noch die Bestimmungen des Gesetzes, die das Problem des Einflusses der Sozialpartner in Form einer „Selbstverwaltung“ angehen. Die dem Kommentar vorhergehende „Einführung“ (S. 28 ff.) gibt dem Bedauern

vor allem des DGB Ausdruck, „daß weder die Sozialpartner die Selbstverwaltung ausüben noch die staatliche Bevormundung ausgeschaltet wurde“.

Das Gesetz selbst regelt in den §§ 1 bis 34 den organisatorischen Aufbau der Bundesanstalt — die nach dem Bundesgesetz vom 29. November 1951 ihren Sitz in Nürnberg hat — als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer Hauptstelle, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern, wobei der Bundesminister für Arbeit die Aufsicht über die Anstalt ausübt. Die §§ 35 bis 53 enthalten Übergangs- und Schlußbestimmungen, die sich auf die Übernahme der vorhandenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, das Vermögen („Reichsstock für Arbeitseinsatz“ usw.) und die Tätigkeit der Spruchbehörden beziehen.

P e t e r Q u a n t e - K i e l

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Kommentar von Hans Iltgen. München u. Berlin 1952.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XII, 195 S.

Am 26. Februar 1929 haben das Deutsche Reich und das Land Preußen durch gemeinsamen Akt die „Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder“ als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet, um den Arbeitern und Angestellten der Reichs- und Länderverwaltungen — wozu auch noch Gemeinden, sonstige Arbeitgeber wie Reichsbank, Reichsnährstand usw. und Träger der Reichsversicherung hinzukamen — neben den Leistungen der allgemeinen Sozialversicherung (aber unabhängig von dem Bestehen eines derartigen Versicherungsverhältnisses) Ruhegeld, Hinterbliebenenrenten und Sterbegeld zu gewähren. Wie der Verfasser, der selbst Präsident der Versorgungsanstalt ist, in der Einleitung schildert, hat diese Zusatzversorgungsanstalt durch den Zusammenbruch des Jahres 1945 zwar den größten Teil ihrer Versicherten und rd. 1 Mrd. RM an Vermögen verloren, trotzdem aber nach dem Wiederaufbau in den drei Westzonen den Versicherungsbestand neu erfassen und ihre Leistungsfähigkeit erhalten können. Der Versichertenbestand umfaßte 1952 rund 330 000 Angestellte und Arbeiter aus den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung einschl. zahlreicher Gemeinden in den Ländern der britischen Zone, der Träger der Sozialversicherung und einer größeren Zahl gemischtwirtschaftlicher Unternehmen und Betriebe.

Maßgebend für die jetzige Regelung sind die Tarifvereinbarungen vom 19. Juni 1951 (für den Bund) und vom 10. Juni 1952 (für die Länder). Die Satzung selbst ist enthalten im Bundesanzeiger vom 19. September 1952. Im Hinblick auf die „Konkurrenz“ der Höherversicherung der Rentenversicherungen (Bundesges. vom 14. März 1951) stellt der Verfasser fest, „es wird eingehender Aufklärungsarbeit bedürfen, um den in Frage kommenden Personenkreis davon zu überzeugen, daß einer Versicherung bei der Versorgungsanstalt auch gegenüber den neuen Bedingungen für die Höherversicherung im allgemeinen der Vorzug zu geben ist“ (S. 7); er belegt diese Fest-

stellung durch die Gegenüberstellung von Beiträgen und Leistungen der Versorgungsanstalt und der „Höherversicherung“ (S. 138 ff.).

In dem Kommentar selbst sind von besonderer Bedeutung die Abschnitte über die Versicherten, die Beiträge und die Anstaltsleistungen, in denen für Vergangenheit und Gegenwart ausführlich die maßgebenden Vorschriften (auch nach den verschiedenen Gebieten) unter Hinweis auf entsprechende Regelungen der Sozialversicherung aufgeführt und erläutert werden. Zahlreiche Beispiele vor allem bei der Berechnung der Leistungen erleichtern das Eindringen in die reichlich schwierige Materie.

Gut die Hälfte des Ganzen nimmt der für die praktische Verwendung besonders wichtige „Anhang“ ein, der außer den Ausführungsbestimmungen und den Geschäftsordnungen u. a. die einschlägigen Tarifverträge (z. B. der Ortskrankenkassen, der Länder), Auszüge aus den Lohnsteuerrichtlinien, Beitragstabellen und Formblätter enthält.

Peter Quante - Kiel

Vorläufige Landarbeitsordnung. Kommentar von Erich Molitor. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht, Bd. VIII). 2. umgearb. Aufl. München und Berlin 1952. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XI, 84 S.

So erstaunlich es zunächst erscheinen mag, ist die „Vorläufige Landarbeitsordnung“ vom 24. Januar 1919 — also aus der Zeit des „Rates der Volksbeauftragten“ — noch immer in Kraft und nicht durch ein endgültiges Gesetz abgelöst worden. Der Verfasser des vorliegenden Kommentars erklärt diese Tatsache damit, daß die Landarbeitsordnung „trotz der übereilten Entstehung kein schlechtes Gesetz (ist) und sich in der Praxis bewährt“ hat. Man erinnere sich, daß die Landarbeitsordnung (nach einem Entwurf von Asmis) notwendig wurde durch die Aufhebung der Gesindeordnungen und die Einführung des Acht-Stunden-Tages, der für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht paßte.

Vor der eingehenden Kommentierung der 20 Paragraphen der Landarbeitsordnung, die auch auf den durch das Arbeitsordnungsgesetz des III. Reiches aufgehobenen und noch nicht wieder ersetzten § 13 über die „Arbeitsordnung“ eingeht, gibt der Verfasser eine Einführung, die die Entstehung der Vorläufigen Landarbeitsordnung selbst und die Bestrebungen nach einer Neuregelung schildert, sich auch mit der Entwicklung des älteren Landarbeitsrechts (anknüpfend an die Bauernbefreiung) und vor allem mit den „Besonderheiten der landwirtschaftlichen Arbeit“ befaßt. Dabei müssen allerdings zu einigen Feststellungen Bedenken geäußert werden, so wenn er recht allgemein die „schlechte wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ dafür verantwortlich macht, daß „die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft im Verhältnis zur Industrie verhältnismäßig schlecht sind“, wenn er weiter wieder sehr allgemein von einer „in der ganzen Welt sich bemerkbar machenden Knappheit und damit

Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ spricht und (allgemein) die Rentabilität der Landwirtschaft „trotz weitgehenden Ersatzes der menschlichen und tierischen Arbeitskraft durch Motoren“ als so gering ansieht, „daß eine wesentliche Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen noch nicht in einem solchen Maße erreicht werden kann wie in der gewerblichen Wirtschaft“.

Gegenüber solchen allgemeinen Feststellungen ist wohl eher Bedacht darauf zu nehmen, die Gebiete mit unleugbar gesunden und wirtschaftlich gut fundierten landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen von solchen zu unterscheiden, in denen allgemein durch Freiteilbarkeit, Bodenzersplitterung usw. Verhältnisse herbeigeführt worden sind, die durch keine noch so gut gemeinte Landarbeitsordnung zu recht gerückt werden können. Für den Kommentar als solchen sind allerdings diese Bedenken nicht wesentlich, vielmehr ist hervorzuheben, in wie umfassender und eindringlicher Weise der Verfasser überall den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Verhältnisse für das Arbeitsrecht überhaupt gerecht wird.

P e t e r Q u a n t e - K i e l

Jugendwohlfahrtsrecht. Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister von Dr. Hermann R i e d e l. München und Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XI, 216 S.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) wurde am 9. Juli 1922 erlassen, also verhältnismäßig bald nach Beendigung des ersten Weltkrieges, und hat bestimmt zu seinem Teil dazu beigetragen, den besonderen Schwierigkeiten abzuhelpfen, denen sich alle für Erziehung und Gedeihen der deutschen Jugend verantwortlichen Kreise in den Nachkriegsjahren mit ihrer wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Not gegenübergestellt sahen. Diese Schwierigkeiten haben sich nach dem zweiten Weltkrieg erneuert und vervielfacht, vor allem durch eine Häufung heimatloser Jugend.

Der Verfasser (Landgerichtsrat am Landgericht München I) will mit seiner Textausgabe gerade auch den Bedürfnissen interessierter Nichtjuristen Rechnung tragen, wozu ich auch die vielen Tausende Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen rechnen möchte, die besonders auf dem Gebiete der Jugendarbeit tätig sind und deren Interesse an einer angemessenen Darstellung der Gesetzesmaterie ich aus jahrelanger Tätigkeit an Wohlfahrtsschulen kenne.

Wichtige Beigaben sind die Landesgesetze zum JWG — im allgemeinen aus der Zeit bis 1939, teilweise auch nach 1945 —, das Vormundschaftsrecht des BGB (§§ 1773 ff.), das Jugendgerichtsgesetz (auszugsweise), vor allem das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 und die landesrechtlichen Bestimmungen der letzten Zeit zum Schutze heimatloser Jugend (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden).

P e t e r Q u a n t e - K i e l